

Hier muß ich aber sagen, daß der Beisatz des Hrn. Dr. Gottweiß nicht überflüssig wäre. Mancher könnte doch glauben, er könne den Abgeordneten, den er recht gerne wieder wählen möchte, nicht mehr wählen; daher glaube ich, sollte man zum §. 9 noch den Zusatz machen: „Die austretenden Abgeordneten und Ersatzmänner sind wieder wählbar.“

Sind Sie damit einverstanden, meine Herren?

(Majorität dafür.)

Präsident: Nun gehen wir zu dem §. 10.

Kruschnigg: Euer Excellenz, wir bitten, wir sind

Alle gleich gesinnt, daß der Landtag nun geschlossen werde.

Präsident: Aber gestern haben wir beschlossen, daß der Landtag von 11 bis 3 Uhr dauern soll.

Kruschnigg: Wir können ja heute das wieder abändern.

Rhünburg: Ein großer Theil der Herren ist nicht gewohnt, so spät zu Tisch zu gehen; daher glaube ich, sollte man ihrem Ansuchen nachkommen.

Präsident: Ich will mich nicht widersetzen. Meine Herren, sollen wir also heute abbrechen, ja oder nein?

(Majorität dafür.)

XXXIX. Sitzung am 9. August 1848.

(Fortsetzung der Verhandlung über den Entwurf der definitiven Landtagsorganisation.)

Das Protokoll der 37. Sitzung wird gelesen.

Präsident: Wer hat über das Protokoll was zu sagen?

Gottweiß: Bei der Ablösung der Heimfälligkeitsrechte wurde behauptet, daß von den beantragten 6 Procent der 20procentige Abzug nicht Statt haben soll, weil das Heimfälligkeitsrecht nicht unter die Urbarialrechte gehöre, und es war die Frage, ob der 20procentige Abzug dennoch geschehen soll. Hier habe ich bemerkt, daß es vielleicht sich hier auf 5 Procent zu vergleichen wäre, aber ohne Abzug. Hierauf wurde abgestimmt, daß es bei den vorgetragenen 6 Procent sein Verbleiben haben soll, und zwar ohne Abzug, und dieß vermisse ich im Protokoll.

Foregger: Ich glaube, das ist ein Irrthum; Hr. Dr. v. Wasserfall hat den Antrag gestellt, daß das 10procentige Laudemium als Basis der Berechnung dienen soll und auch ich habe mich erklärt, daß es bei den allgemeinen Bestimmungen des Urbarialgesetzes bleiben soll, wobei der 20procentige Abzug schon als Grundsatz angenommen wurde.

Gottweiß: Weil es aber keine Urbariallast, so hat auch der 20procentige Einlaß nicht Statt.

Wasserfall: Ich habe angetragen, daß der Laudemialbezug nach Maßgabe des §. 38 Statt finden soll, und dort ist der 20procentige Einlaß schon berücksichtigt. Ich habe den Antrag nicht gestellt, daß der Einlaß nicht soll berücksichtigt werden, wohl aber erinnere ich mich, daß Hr. Dr. Gottweiß diesen Antrag gestellt hat, in meinem Sinne war dieser Antrag nicht. Ich glaube, daß im Protokolle keine Aenderung vorgenommen werden kann; denn mein Antrag war, daß für die Entschädigung ein 10procentiger Laudemialabzug nach Maßgabe des §. 38 Statt finden soll; dort aber ist der 20procentige Abzug schon berücksichtigt, mithin liegt in meinem Antrage auch, daß dieser Einlaß abgezogen werden muß. Hr. Dr. Foregger hat statt 10 Procent 6 Procent vorgeschlagen, folglich ist auch in seinem Antrage der gesetzliche Abzug begriffen. Ich weiß es, daß Hr. Dr. Gottweiß den Antrag gestellt hat, daß ein Abzug nicht Statt finden soll; allein nachdem der Antrag des Hrn. Dr. Foregger angenommen wurde, so ist über den Antrag des Hrn. Dr. Gottweiß nicht abgestimmt worden; ich glaube daher, daß das Protokoll ordentlich verfaßt ist.

Präsident: Somit hat das Protokoll zu bleiben wie es ist.

Guggis: Ich habe die eine übertragene Redigirung des Urbarialgesetzes beendet, und die Bögen dem Hrn. v. Kalchberg übergeben; dabei ist mir aber in den letzteren Paragraphen ein Widerspruch aufgestoßen, und es wäre jetzt noch an der Zeit, ihn zu verbessern, nämlich dort, wo es sich um die Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit handelt. Der §. 97 lautet nach der Formulirung des Hrn. Dr. Wasserfall so: „Mit der Aufhebung des Unterthansverbandes durch die Ablösung sämtlicher Lasten soll auch die definitive Aufhebung sämtlicher herrschaftlicher Gerichtsbarkeiten, so wie der politischen Bezirksverwaltung und deren Uebernahme auf den Staat zu Folge eines besonderen Gesetzes Hand in Hand gehen.“ Im §. 97, der nach meiner Redigirung der §. 95 wird, ist die Aufhebung des Unterthansverbandes bedungen durch die Ablösung sämtlicher Lasten; im dormaligen §. 97 aber ist die Aufhebung des Unterthansverbandes bedingt durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Präsident: So viel ich mich erinnere, hat das Unterthansband nach dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall aufzuhören, wenn die Ablösung sämtlicher Lasten ermittelt sein wird; folglich sind hier beide Fälle einbezogen worden.

Wasserfall: Die Ermittlung der Entschädigung soll nach dem Majoritätsbeschlusse kein Moment zur Erlösung des Unterthansverbandes sein.

Kalchberg: Ich glaube, daß eine Ausgleichung in der Art Statt finden könne, wenn der §. 95 so berichtigt wird, daß man sagt: Mit der Aufhebung des Unterthansverbandes soll auch die definitive Aufhebung sämtlicher herrschaftlicher Gerichtsbarkeiten u. s. w. Hand in Hand gehen, es sollen nur die Worte ausbleiben: „durch Ablösung sämtlicher Lasten,“ dann sind die beiden Paragraphen nach meinem Ermessen übereinstimmend.

Wasserfall: Das heißt, es muß entweder der Beschluß des §. 95 oder der des §. 97 geändert werden, eines muß geschehen. Die Versammlung möge daher darüber einen Beschluß fassen; ich aber muß bei meiner Meinung bleiben, daß der Unterthansverband nur dann erlöschen kann, wenn der Berechtigte weiß, was er zu bekommen hat; denn sonst sehe ich nicht ein, warum er ein Recht aufgeben soll. Will man ein zustehendes Recht aufgeben, so muß man doch früher wissen, was man dafür hat. Man wird mir einwenden, der Fall sei nicht practisch; ja, aber es gibt viele solche Fälle, und formell bestehen sie doch. Wenn aber ein neuer Beschluß gefaßt

wird, so muß ich bei dem bestehen, was ich schon gestern beim §. 97 gesagt habe.

Foregger: Ueber den Grundsatz, wie ihn Hr. v. Kalchberg angetragen hat, ist schon abgestimmt worden, und daher nicht leicht nochmals ein Paragraph in Berathung zu ziehen, der früher zwar berathen und angenommen, jedoch durch die spätere Formulirung des Hrn. v. Kalchberg aufgehoben worden ist. Es dürfte aber vielleicht der frühere Paragraph auszubleiben haben, denn es ist nicht nothwendig, daß wir sagen, „mit der Aufhebung des Unterthansverbandes geht auch die Erlöschung der Patrimonialgerichtsbarkeit Hand in Hand,“ nachdem wir sagen, daß der Unterthansverband aufgelöst ist, so bald die Patrimonialgerichtsbarkeit aufhört; denn es versteht sich von selbst, daß mit dem Erlöschen des Unterthansverbandes auch die Erlöschung der Patrimonialgerichtsbarkeit Hand in Hand gehe. Ich glaube daher, daß der frühere Paragraph auszubleiben hat.

Prälat von St. Lambrecht: Ich erlaube mir zu erinnern, daß das gegen die Geschäftsordnung wäre. Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß ein Paragraph früher schon zum Beschluß erhoben wurde, und in der folgenden Berathung abgestimmt worden ist; und da hieß es allgemein: „Es ist schon ein gefaßter Beschluß, da läßt sich nichts ändern.“ Auch der §. 95 ist ein solcher Beschluß; daß bei dem letztern Paragraphen aus Versehen nicht reflectirt wurde, was im §. 95 beschlossen war, ist keine Ursache, den §. 95 aufzugeben, sondern der aus Versehen anders stylisirte §. 97 wäre mit dem §. 95 in Einklang zu bringen. Ich glaube, wenn einmal ein Beschluß aufgehoben wird, sei es aus Versehen oder absichtlich, so fällt die ganze Festigkeit der Beschlüsse hinweg, und man könnte immer Paragraphen aufheben. Ich glaube, der §. 95 soll, wie ihn Hr. Dr. v. Wasserfall aufgestellt hat, bleiben, da er schon beschlossen ist, und der letzte Paragraph soll mit diesem in Uebereinstimmung gebracht werden; dieß fordert wenigstens die Consequenz der Geschäftsordnung.

Foregger: Dieses wäre zu berücksichtigen, wenn wir nicht schon zwei Beschlüsse hätten, die sich nicht vereinbaren lassen. Wie der §. 95 so ist auch der §. 97 die Folge eines Beschlusses, und es dürfte schwierig sein, zu ermitteln, ob der §. 95 oder der §. 97 auf einem Irrthum beruht. Im Gegentheile muß man bedenken, daß man bei dem §. 97 den Grundsatz feststellen wollte, der bei der Aufhebung des Unterthansverbandes zum Grunde gelegt wird; im §. 95 hingegen wurde nicht so weit gedacht, und ich bin überzeugt, daß nur der §. 97 der wirkliche Willensausdruck der Versammlung ist, nicht aber so der §. 95, der nur sagt, was durch den §. 97 aufgehoben wurde. Beide Paragraphen können nicht stehen bleiben, mithin handelt es sich nur darum, den stehen zu lassen, welcher den Willensausdruck der Majorität ausspricht. Nachdem nun dieses gewiß der §. 97 ist, so trage ich an, den §. 97 stehen zu lassen, den §. 95 hingegen entweder wegzulassen, da er ganz überflüssig ist, oder ihn in Gemäßheit des §. 97 zu modificiren.

Khünburg: Der §. 95 ist auch in Folge eines Majoritätsbeschlusses angenommen worden, und stehen sich somit zwei Paragraphen gegenüber.

Guggiz: Von einer Weglassung des §. 95 kann keine Rede sein, denn er enthält eine wesentliche Bestimmung, nämlich die Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit; allein ich bin auch mit dem Antrage des Hrn. Dr. Foregger einverstanden, daß es hier besser am Platze wäre, den §. 95 zu modificiren, und zwar aus dem Grunde, weil der §. 95 nicht das Unterthansverband zum Gegenstande hat, sondern er führt nur die Ablösung der Lasten besprechungsweise fort. Der Zweck des §. 95 ist die Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit,

während der §. 97 das Erlöschen des Unterthansverbandes zum Gegenstande hat.

Scheicher: Ich glaube, daß nach der Meinung des Hrn. Dr. v. Wasserfall die Zurückhaltung der Rechte nur bloß eine Bürgschaft zu sein scheint, bis die Herrschaften gesichert sein werden. Dieß wäre schon richtig; wenn aber die Herrschaften doch einmal das Provisorium und den Vorschuß annehmen, so glaube ich, haben sie ja vom Staate Bürgschaften in Händen. Mit der Zeit, als das Provisorium in Rechtskraft tritt, haben sie auch Ursache, ihre Ansprüche fahren zu lassen, wie im §. 97 beschlossen wurde. Ich sehe nicht ein, warum sie sich noch veranlaßt finden, zu warten, bis das ganze Ablösungsgeschäft definitiv beschlossen, oder die Auszahlung fundirt ist; denn sonst könnte man voraussetzen, daß es 2, 3 bis 5 Jahre hergehen könnte, und das Provisorium ist bei der Regierung nur auf 2 Jahre angetragen. Ich glaube, daß die Berechtigten nichts verlieren, wenn sie sich erklären, daß, wenn das Provisorium eintritt, sie auf ihre Rechte verzichten; denn sie würden nichts bezwecken, wenn auch der Reichstag andere Bestimmungen trifft.

Gottweiß: Durch die vom Hrn. v. Kalchberg im §. 95 beantragte Auslassung der Worte: „durch Ablösung sämtlicher Lasten“ können beide Paragraphen stehen bleiben; denn nur hierin ist der Widerspruch enthalten.

Präsident: Ich frage Sie nun, meine Herren, ob nach dem Antrage des Hrn. v. Kalchberg im §. 97, der aber jetzt der 95. ist, die Worte „durch Ablösung sämtlicher Lasten“ ausbleiben können oder nicht? Da die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben zweifelhaft war, wurde individuell abgestimmt, wobei sich ergab, daß 25 Stimmen gegen und 48 für die Auslassung dieser Worte waren.

Prälat von Lambrecht: Ich erlaube mir zu bitten, daß mein Botum abgefordert im Protokoll aufgenommen werde, und zwar aus dem Grunde, weil ich diesen Beschluß gegen unsere Geschäftsordnung finde, vermöge welcher ein bereits gemachter Beschluß nicht mehr aufgehoben werden kann, und dieses auch hier nicht hätte geschehen sollen.

Präsident: Gestern ist der Einbegleitungsbericht der Gemeindeordnung vorgelesen worden bis auf den Schluß bezüglich der evangelischen Gemeinden. Der ist nun auch abgefaßt, und ich werde ihn vorlesen lassen.

(Leitner liest den Beschluß bezüglich der evangelischen Gemeinde.)

Hat Jemand hierüber etwas zu bemerken?

Wasserfall: Wenn ich mich recht erinnere, so steht in der Gemeindeordnung wohl, daß künftighin die Gemeinden die bisherigen Dienstleistungen und Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten nicht mehr werden zu leisten haben, sondern daß diese Verpflichtungen der Staat zu übernehmen habe. In so ferne das darin steht, müßte ich wohl bitten, daß die darauf Bezug nehmende Stelle geändert werde. Ich glaube wohl, daß wir diese Baulichkeiten dem Staate zugewiesen haben, weil wir die Hoffnung aussprechen, der Staat werde die Gemeinde von dieser Last befreien, und sie selbst übernehmen.

Leitner: Im Commissionsberichte ist diese Stelle enthalten, und nach diesem Berichte wurde die Einbegleitung abgefaßt.

Wasserfall: Nachdem es sich nun darum handelt, dieß mit der Gemeindeordnung in Uebereinstimmung zu bringen, so bitte ich, diesen Paragraphen der Gemeindeordnung nachzusehen.

(Der §. 24 wird gelesen.)

Präsident: Es muß also diese Stelle des Einbegleitungsberichtes mit der Gemeindeordnung in Einklang gebracht werden.

Foregger: Es dürfte wohl schwierig sein, diese Stelle des Bescheides in Einklang zu setzen mit den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, denn im Gemeindegesetz kommt wirklich eine Stelle vor, welche bestimmt, daß der Staat gebeten werden soll, derlei Pflichten zu übernehmen, während der ganze Bericht und Bescheid von dem Gesichtspuncte ausgeht, daß in der Gemeindeordnung nichts vorkommt. Wir befinden uns hier in einer wahren Sackgasse; denn einerseits haben wir den Beschluß angenommen, daß der Bericht und Bescheid dahin modificirt werden soll, daß in der Gemeindeordnung nichts vorkommt, was das Verhältniß des Staates zur Kirche näher bestimmt. Wir haben auch andererseits die Ansicht in der Landtagsordnung festgehalten, daß das Verhältniß der Kirche zum Staate durch ein besonderes Gesetz geregelt werden soll, während wir in der Gemeindeordnung wirklich eine Bestimmung getroffen haben. Ich würde daher beantragen, wenn es nicht gegen alle Form wäre, daß dieser Zusatz in der Gemeindeordnung nachträglich gestrichen werde.

Wasserfall: Ich bin damit einverstanden, daß dieser Zusatz in der Gemeindeordnung gestrichen werde; denn es läßt sich dieser Uebelstand nicht anders heben, besonders, da wir auch in der Landtagsordnung sagten, daß wir über dieses Verhältniß ein eigenes Gesetz vorbehalten. Dieser Zusatz wäre also wegzustreichen und zu sagen: daß wir die Gemeinden von diesen Leistungen entheben wollen; dabei sollen wir aber nicht sagen, wer diesen Beitrag und in welchem Maße denselben zu leisten hätte.

Kottulinsky: Nachdem dieser Beisatz nur einen Wunsch ausdrückt, und keine Bestimmung der Gemeindeordnung; so scheint er nicht so sehr zu beirren, es ist ja nur ein Wunsch.

Wasserfall: Wir haben aber gesagt „sollen,“ ich sage noch einmal, da wir die Stellung zwischen Kirche und Staat in der Verfassung einem besondern Gesetze vorbehalten haben; so ist es consequent, daß wir in der Gemeindeordnung davon nichts erwähnen, weil dann, wenn dieser Beisatz wegfällt, jeder Beschwerdeggrund von Seite der übrigen Confessionen wegfällt wird.

Kalchberg: Auch ich finde dieses consequent, und stimme dieser Ansicht bei, daß dieser Zusatz ausgelassen werde.

Kottulinsky: Nachdem es nur der Ausdruck eines Wunsches ist, so bin ich auch dieser Ansicht.

Prälat von Rein: Auch ich.

Präsident: Also ist es recht, daß dieser Beisatz gestrichen werde.

(Einhellig Ja.)

Wasserfall: Nach meiner Ansicht kann also der vorgetragene Bericht bleiben wie er ist.

Präsident: Kann also der Schluß dieses Berichtes bleiben wie er ist?

(Majorität für Ja.)

Emperger: Excellenz, ich erlaube mir noch einen Antrag zu stellen. Der Entwurf der Gemeindeordnung so wie der Urbarialablösung hat bedeutende Abänderungen erlitten. Es ist wahr, daß diese Abänderungen aus den Landtagsänderungen, wie auch aus den stenographischen Berichten zu entnehmen sind, allein ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, wenn das abgeänderte Gesetz Jedem mitgetheilt würde; und ich glaube daher antragen zu dürfen, daß Euer Excellenz die Drucklegung des abgeänderten Entwurfes veranlassen möchten.

Rnaffl: Ich glaube auch, daß dieser Antrag berücksichtigungswerth wäre, um so mehr, da diese Entwürfe die Grundlage der Verfassung bilden. Diese Vertheilung sollte auch sobald als möglich geschehen, weil

wir leicht wieder im Verlaufe auf Widersprüche stoßen könnten.

Foregger: Ich erkläre mich auch für den Antrag des Hrn. Dr. Emperger, aber nicht aus allen den Gründen, welche der geehrte Redner vor mir erwähnte, weil es schwer zu denken sein wird, daß der Entwurf der Gemeindeordnung eher gedruckt sein dürfte, bevor wir über die Organisation des Landtages weiter vorgeschritten sind; so, daß wir das gedruckte Werk nicht mehr werden benutzen können. Aber es wäre dieß für die Belebung des allgemeinen politischen Lebens und für das Interesse unserer Committenten, die uns alle dringend angehen um das Resultat unserer Berathungen. Ich finde es daher zweckmäßig, den Antrag des Hrn. Dr. Emperger zu unterstützen.

Kottulinsky: Ich hätte nichts dagegen, nur müßte aber auch der Titel entsprechend bezeichnet werden.

Emperger: Die Aufschrift soll heißen „berathener Entwurf,“ was dann die Anzahl anbelangt, so wird daselbe Verhältniß Statt finden, wie bei den stenographischen Berichten, da jeder Deputirte verbunden ist, das Resultat der Berathung seinen Bezirken mitzutheilen.

Präsident: Ich habe nur zu bemerken, daß es nicht heißen kann, berathener Entwurf; denn berathen wurde der andere Entwurf, und die Folge der Berathung ist dieser neue.

Foregger: „Der vom provisorischen Landtag angenommene Entwurf.“

Kottulinsky: Ich schließe mich auch dem an.

Emperger: Daß dieses auch für die Slaven gilt, versteht sich von selbst.

Präsident: Das sind also 700 deutsche und 150 windische Exemplare.

Haffner: Ich wäre dafür, mit der Drucklegung so lange zu warten, bis wir mit der gegenwärtigen Arbeit fertig sind, denn es könnte wieder eine Abänderung eintreten.

Emperger: Die Drucklegung kann ohnehin nicht so schnell geschehen. Der Entwurf der Gemeindeordnung ist bereits berathen und beschlossen, und auch das Urbarialgesetz ist schon zur Schlussfassung gekommen; wenn wir das noch länger hinausschieben wollten, so könnten wir vielleicht bis in das nächste Jahr warten, wo der Reichstag schon Alles beschlossen hat.

Schaffer: Wir hoffen, noch diese Woche fertig zu werden; die Gemeindeordnung könnte wohl eine Abänderung erleiden.

Pittoni: Im Gegentheile glaube ich, sollen wir so schnell als möglich die Drucklegung veranlassen, weil nur durch die Hinausgabe des Beschlusses die stenographischen Berichte verständlich werden.

Emperger: Man soll so schnell als möglich dem Reichstage zeigen, daß der Landtag arbeitet.

Haffner: Das zeigen die stenographischen Berichte.

Kottulinsky: Es ist bereits beschlossen, diese beiden Gegenstände dem Reichstage zu übermitteln; wenn das beschlossen wurde, so sehe ich keinen Anstand, daß die Drucklegung veranlaßt werde.

Schaffer: Wir sind vielleicht in wenigen Tagen fertig.

Kottulinsky: Das ist nicht gewiß.

Präsident: Meine Herren, stimmen Sie dem Antrage des Hrn. Dr. Emperger bei, daß die hier berathene Gemeindeordnung und das Urbarialgesetz unter der Aufschrift „vom Landtage angenommener Entwurf“ in Druck gelegt, und eben so vertheilt werde, wie die stenographischen Berichte?

(Einhellig Ja.)

Ich glaube, der Titel soll derselbe sein mit jenem, den man dem Reichstage vorgelegt hat, er heißt: „Gemeinde-

ordnung für das Herzogthum Steiermark, beantragt vom provisorischen steierm. Landtag im Juli 1848," damit man nicht glaube, daß es etwas anders sei, sondern daselbe, was an den Reichstag hinauskommt. Dagegen wird wohl Niemand etwas haben, und wir können somit wieder fortfahren.

Häpfler: Ich bin auf ein Versehen aufmerksam gemacht worden. Im §. 7 des Verfassungsentwurfes ist dieses Versehen entweder bei der Mundirung begangen worden, oder vielleicht in der Druckerei, es ist nämlich hier ein Schlusssatz weggelassen, welcher so lautet: „In beiden Fällen wird die Dauer des ordentlichen Wohnsitzes vom Tage der Ausschreibung der Wahl zurückgerechnet.“ Dieser Schlusssatz enthält zwar nichts Neues, allein er sichert die richtige Auslegung des Paragraphs, ich glaube daher, auf dessen Annahme antragen zu dürfen, denn es könnte irgend einer kommen, der vor 30 Jahren durch drei Jahre in Steiermark gewohnt, und sich bisher in einem ganz entfernten Lande aufgehalten hat, die Verhältnisse der Steiermark nicht mehr kennt, und auf einmal das active und passive Wahlrecht in Anspruch nehmen könnte. Ich glaube, daß die hohe Versammlung keinen Anstand nehmen dürfte, daß dieser Satz, den das Comité berathen und angenommen hat, und der nur aus Versehen weggeblieben ist, und nur dazu beiträgt, den Sinn klar zu machen, nachträglich dem §. 7 zugefügt werde.

Präsident: Meine Herren, sind Sie damit einverstanden?

(Abstimmung für Ja.)

Jetzt kommen wir zum §. 10.

§. 10.

Verbot der Instructionen und Feststellung der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten.

„Die Abgeordneten, welche nicht die einzelnen Wahlbezirke, sondern Jeder das ganze Land vertreten, dürfen von ihren Vollmachtgebern durch keine wie immer geartete Instruction beschränkt werden. Auch sind die Abgeordneten für ihre, bei den Landtagsverhandlungen ausgesprochenen Meinungen, so wie für die Ausübung ihres Stimmrechtes und die daraus fließenden Folgen Niemand verantwortlich.“

Präsident: Wer hat darüber etwas zu bemerken?

List: Ich habe schon bei der Gemeindeordnung über diese Unverantwortlichkeit gesprochen, und die Erfahrung hat es gezeigt, daß Abgeordnete, welche keine Instructionen hatten, vom Vertrauen abgewichen sind, was man ihnen geschenkt hat. In Frankreich wird ein einziges Votum zu 5 — 6000 Francs bezahlt; und sehen wir nach Ungarn, wo auch Einzelne abgewichen sind, und gegen den Sinn ihrer Committenten gehandelt haben, nämlich, wie es diese gewünscht haben. Ich glaube daher, daß eine Art von Instruction Statt finden möge; und falls keine Instruction möglich wäre, so soll es den Wählern doch gestattet sein, den Deputirten, wenn er das Vertrauen verloren hat, zurückzurufen.

Kottulinsky: Ich kenne keine Verfassung der neuern Zeit, welche auf freieren Grundsätzen beruht, welche sich das Recht, Instructionen zu geben, vorbehalten hätte. Daß in Frankreich die Stimmen um bedeutende Geldsummen erkaufte werden, ist ja eben ein Beweis von der Unzukömmlichkeit der Instructionen; wenn Einer käuflich ist, so wird er sich auch durch die Instructionen nicht binden lassen. Mir ist es nirgends bekannt, daß Instructionen bestanden haben und bestehen, als in Ungarn, und gerade da hat sich die Unzukömmlichkeit der Instructionen erwiesen, so daß der Landtag sehr lange dauert, und wenig Resultate hervorgebracht werden, weil der Deputirte, wenn durch eine Debatte ein neuer Gegenstand zur Sprache kommt, erst um neue Instructionen an seine

Committenten mit der Angabe dieser Einwendung schreiben muß. Dadurch wird jeder einzelne Gegenstand, ja jeder §. in's Unendliche verzögert.

List: Ich bin nicht für specielle Instructionen, nur für allgemeine, auf ein gewisses Princip.

Kottulinsky: Dafür wählt man Leute von bewährten Grundsätzen und Character, und der Deputirte muß in dem Sinne stimmen, wie er sich ausgesprochen hat.

List: Wenn man sich aber getäuscht hätte, wenn der Deputirte eine Unwissenheit an den Tag legte, die man ihm nicht zugetraut hätte.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Krest: Ich schließe mich auch der Meinung des Herrn Dr. List an; denn es ist schwer, besonders in großen Bezirken; so bin ich z. B. von 14 Bezirken gewählt, wo mich vielleicht nur 2 bis 3 kennen, und das vielleicht nicht. Wenn sie nun einsehen, daß sie eine unrichtige Wahl getroffen haben, warum soll es ihnen nicht freistehen, den Deputirten zurückzurufen, wenn sie überzeugt sind, daß er es nicht gut meint.

Foregger: Eben weil die Deputirten von so vielen Gemeinden gewählt werden, würde selbst die Ausstellung einer auch nur allgemeinen Instruction eine ungeheure Zeit erfordern. Es wäre nicht möglich, 18 Gemeinden unter einen Hut zu bringen, und eine Instruction auszufertigen, womit Alle zufrieden wären. Andererseits wird ja eine allgemeine Instruction dadurch entbehrt, daß man auf das politische Glaubensbekenntnis und die moralischen Eigenschaften des zu Wählenden Rücksicht nimmt. Schon das Fortschreiten der politischen Bildung bringt es mit sich, und auch die Deffentlichkeit, die eine ungeheure Macht ausübt, daß Deputirte, die mit der Meinung ihrer Committenten nicht übereinstimmen könnten, aus ihrer Ehre veranlaßt werden, zurückzutreten. In England bestehen keine Instructionen, und wir sehen dort Fälle, daß, wenn ein Candidat in seiner Meinung mit der Meinung seiner Committenten nicht übereinstimmt, diese ihm dann durch die öffentlichen Blätter ihre Unzufriedenheit zu erkennen geben, und er wird zurücktreten. Die Deffentlichkeit und das Abfordern des politischen Glaubensbekenntnisses werden so mächtig wirken, als die Instructionen, und alle Uebelstände verhindern, die mit besonderen Instructionen verbunden sind.

Haffner: Ich kann nicht begreifen, wie ein Mann von Gewissen Instructionen annehmen kann. Es ereignet sich ja oft im Laufe der Debatte, daß man anders überzeugt wird und daher anders stimmt. Ich glaube, wenn es beliebt würde, daß die Deputirten mit Instructionen versehen werden, dürften alle Deputirten überflüssig werden, man könnte nur die gedruckten Instructionen in die Sitzungen hineinschicken, welche jeden Deputirten überflüssig machen.

Kalchberg: Aus den eben angeführten Gründen halte ich die Ertheilung von Instructionen für Deputirte unzumuthbar; ich halte sie auch nicht vereinbarlich mit dem Character eines Repräsentativ-Systems. Es soll nämlich der Wille des Volkes vertreten werden; bei den Instructionen ist es aber das Volk selbst, welches durch die Instructionen an den Verhandlungen Theil nimmt. Die Deputirten sind nichts anders als Automaten, welche durch die Fäden der Instructionen in Bewegung gesetzt werden. Das ist eine unzumuthbare Einrichtung und hinderlich, wie bereits erwähnt worden, die freie Abstimmung nach der vollen innigen Ueberzeugung, und es wird dadurch der Weg angebahnt, daß jene Sonderinteressen, die sich vielleicht in abgeordneten Wahlbezirken oder Ständen herausstellen, sich wieder Eingang in die Versammlung verschaffen. Ich glaube, wir sollen überhaupt bei dieser wichtigen Frage, die so sehr in das practische Leben ein-

greift, uns nicht bloß auf theoretischen Boden bewegen, sondern wir sollen in dieser Beziehung die Erfahrungen benützen, welche über diesen Gegenstand anderwärts gemacht worden sind.

Diese Erfahrung hat nun gegen die Zweckmäßigkeit der Instructionen gesprochen; es war dieß in Ungarn und in der Schweiz, wo die Gepflogenheit war, durch Instructionen auf den Landtagen zu berathen. In der neuen schweizerischen Verfassung aber ist gegenwärtig dieser Grundsatz beseitigt, und es ist auch dort eben in Folge der gemachten Erfahrungen untersagt, daß die Deputirten durch Instructionen gebunden werden sollen.

List: Ich frage, sollen die Abgeordneten sich selbst repräsentiren oder ihre Committenten? Der Abgeordnete hat für seine Person nur eine Stimme, aber er stimmt nach dem Sinne seiner Committenten.

Kalchberg: Er muß stimmen im Interesse des allgemeinen Wohles, nicht im Interesse seiner Committenten.

List: Diese werden nicht abgesondert sein von den übrigen Interessen des Landes.

Ulm: Wenn die Deputirten im Interesse des ganzen Volkes stimmen sollen, so muß vorausgesetzt werden, daß kein Censur eingeführt ist; ist aber ein Censur eingeführt, so vertritt der Deputirte nur eine gewisse Classe des Volkes, z. B. die der großen Grundbesitzer oder Capitalisten, in welchem Falle der Deputirte natürlicherweise schon gebunden ist oder durch eine Instruction verpflichtet sein muß, die Interessen seines Standes zu vertreten. Wenn aber eine allgemeine Volksvertretung eingesetzt ist, wo ein Jeder vertreten ist, und directe Wahlen angenommen werden, so sind die Instructionen überflüssig; denn schon durch das abgelegte Glaubensbekenntniß nimmt der Deputirte die Instruction mit sich, er kann nicht anders handeln, als wozu er sich bekannt hat, er wird nur gewählt, wenn das Volk überzeugt ist, daß seine Grundsätze die des ganzen Volkes sind. Wird eine besondere definitive Instruction gegeben, so würde jede Debatte bei dem Reichstage oder Landtage unnothwendig sein, die doch den Zweck hat, durch verschiedene Beleuchtung und Berathung des nämlichen Gegenstandes eine oder die andere oder überhaupt eine bessere Ueberzeugung den Deputirten zu verschaffen, sonst dürfte nur gefragt werden, ob der Deputirte ja oder nein sagt, und somit wäre es abgethan. In so ferne nun eine directe Wahl und eine allgemeine Volksvertretung eingeführt werden, glaube ich, daß Instructionen unzweckmäßig und unmöglich sind.

List: Sind die Instructionen von der Art, daß sie seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung widersprechen, so soll er sie nicht annehmen, stimmen sie aber mit seinen Gesinnungen überein, so soll er sie annehmen.

Krest: Auch hier sind mehrere vom Bauernstande, die nicht wissen würden, was sie in mehreren Sachen zu sprechen hätten, wenn sie nicht Instructionen erhalten hätten.

Saffran: Es ist hier gewiß eine wenig zahlreiche Versammlung, allein haben Sie die Güte und fragen Sie uns, ob wir mit Ihren Ansichten übereinstimmen, und Sie werden zehn verschiedene Meinungen finden. Wie wollen Sie nun von diesen zehn verschiedenen Meinungen Instructionen geben? Es wäre eine Unmöglichkeit, zu bestimmen, welche zu gelten hätte.

List: Ich glaube, es sollten nur allgemeine und nicht specielle Instructionen gegeben werden, und jeder Deputirte soll seinem Principe treu bleiben.

Kaiserfeld: Zu dem, was Herr v. Kalchberg gesagt hat, erlaube ich mir noch beizufügen, daß der Deputirte die Verpflichtung habe, nach seinem Gewissen das ganze Land zu vertreten, aber nicht nach Instructionen von einzelnen Wahlbezirken. Ich muß mich auch dagegen aussprechen, daß die Wähler das Recht haben, die De-

putirten zurückzurufen; denn da würden die Wähler zu erkennen geben, daß sie sich in ihrem Vertrauen getäuscht, und noch nicht die politische Reife haben, die man ihnen zugemuthet; es würde da während des ganzen Landtages eine immerwährende Unruhe herrschen, da bald dieser Vertreter zurückberufen würde und bald jener, je nachdem einer das Vertrauen hat. Ich frage hierbei noch, auf welche Art soll entschieden werden, wann der Deputirte zurückzurufen sei; es müßte bestimmt werden, ob dieß durch die absolute Majorität aller Wähler oder auf eine andere Art zu geschehen habe.

Die Wahlen sind entweder direct oder indirect; bei indirecten Wahlen haben die Wahlmänner wohl das Recht, die Deputirten zu wählen, aber es ist ihnen nicht zugleich das Recht gegeben worden, die Deputirten zurückzurufen; bei den directen Wahlen wird selten der Fall Statt haben, daß eine absolute Majorität aller Wähler für die Zurückberufung eines Deputirten stimmen wird; ich muß also gegen die Zurückberufung der Deputirten aussprechen. Nur glaube ich, sollen in diesem §. die Worte des Schlusssatzes „und die daraus fließenden Folgen“ weglassen; denn der §. würde sonst einen Pleonasmus enthalten, welcher zur Deutung führen könnte, als könnte ein Deputirter die Absicht haben, seinen Committenten zu schaden. Ich würde daher beantragen: „so wie für die Ausübung ihres Stimmrechtes Niemanden verantwortlich.“

List: Sie sollen aber verantwortlich sein ihren Committenten; man kann ja ein Gesetz machen, unter welchen Umständen ein Deputirter nicht zurückberufen werden kann, dieß ist ja sehr leicht; denn wenn z. B. 4000 Wähler sind und zwei Drittel gegen ihn stimmen, so soll er zurückberufen werden.

Scheicher: Ich verkenne nicht die Ansicht des Herrn Dr. List, ich muß jedoch gestehen, daß ich sie nicht billigen kann, aus dem Grunde, den Herr Dr. Ulm angegeben hat. Wäre eine ständische Vertretung, wie gegenwärtig, wo sich Parteien gegenüber stehen, da wäre es vielleicht nothwendig, aber wenn es eine Vertretung des ganzen Volkes ist, wäre es schwer; ich für meine Person wenigstens würde Bedenken tragen, ob ich mir eine Instruction aufbürden ließe. Würde ich durchfallen, so würde man mich noch obendrein schimpfen; denn diesen Beweis habe ich erst vor einigen Tagen gehabt, und bloß deswegen, weil ich zu streng zu Werke gegangen bin; aber wenn ich Instructionen gehabt hätte, wüßte ich nicht, was man mir noch gethan hätte; darum kann ich diesem nicht beistimmen. Bezüglich des Zurückrufens glaube ich, daß es uns so gehen wird, daß wir einige Mal angeschmiert werden, aber das wird uns zur Vorsicht ermahnen, denn durch Schaden wird man klug.

List: Aber wir leben nicht ewig.

(Heiterkeit.)

Wir werden aber keine Erfahrung haben. So ist es z. B. einem Herrn Deputirten von hier widerfahren, daß man ihm, wie er nach Hause gekommen ist, sein Eigenthum, ja sogar sein Leben bedroht hat.

Scheicher: Es wird schon die Wahl darnach ausfallen, daß nicht ein Mann gewählt wird, der nicht im guten Rufe steht, und jeder Deputirte wird sich hüten müssen, gegen das allgemeine Wohl zu stimmen, indem die Deffentlichkeit schon die Controlle bildet.

Hafner: Ich glaube, daß keine Instructionen sein sollen, denn sind sie allgemein gehalten, z. B. der Deputirte sei verpflichtet, für das Beste des Landes zu sorgen und selbes nach seinem besten Wissen und Gewissen zu fördern, so sind sie überflüssig, weil es sich von selbst versteht; und sind sie gar zu speciell, so machen sie einen solchen Deputirten, der doch ein Mann von Kenntniß und Character sein wird, zu einer Maschine und bringen

ihn in eine Stellung, die seiner unwürdig ist. Was die Gefahr betrifft, daß man Deputirte leicht wählen könnte, welche nicht geeignet sind, und sie deswegen zurückberufen will, so muß ich bemerken, daß dieses wohl im Anfange der Wahlen schwierig war; allein, je mehr das öffentliche Leben an die Tagesordnung kommt, und gleichsam zur zweiten Natur wird, und je mehr Jeder mit seiner Fähigkeit hervortritt und sich als Das zeigt, was er wirklich ist, desto mehr muß die Schwierigkeit verschwinden. Man lernt die Leute immer mehr kennen; man kann leichter eine zweckmäßige Wahl treffen, und geschieht dann ein einzelner Mißgriff, so kann er dem Lande bei der Vortrefflichkeit aller übrigen Männer keinen Nachtheil zufügen. Uebrigens muß ich mich gegen das Hinweglassen der Worte „und die daraus fließenden Folgen“ aussprechen, da wohl sonst Einige meinen könnten, wenn die Verhandlungen nicht zu einem günstigen Resultate führen, daß man den Deputirten dafür hernehmen und zur Verantwortung stellen könne. Wegen dieser Gefahr würde ich beantragen, daß zur Sicherheit der Deputirten diese Worte beibehalten würden.

Schaffer: In Folge dessen würde ich so sagen: „Die Abgeordneten, da sie nicht einzelne Wähler, sondern das ganze Land vertreten, dürfen u. s. w.“

List: Man hat für nothwendig gefunden, daß der Deputirte sechs Jahre, nachdem er gewählt wurde, keinen öffentlichen Dienst annehmen darf. In Ungarn hat man es gesehen, daß der Finanzminister, wie er gewählt wurde, versprochen hat, keinen öffentlichen Dienst anzunehmen; nachdem er aber dennoch dazu ernannt wurde, so mußte er die Wähler zusammenberufen, um ihn seines Versprechens zu entbinden.

Foregger: Das ist eine ganz andere Frage, ob ein Deputirter, wenn er Beamter werden oder eine öffentliche Auszeichnung erhalten soll, sein Mandat erneuern kann. Diese Frage gehört nicht in das Verfassungsgesetz, und der §. 10 spricht nur von der Unverantwortlichkeit der Deputirten, und ob sich nach den Instructionen gehalten werden darf.

Ich glaube, daß die Fassung des §. im Entwurfe klar und präcis in der Hauptsache sei. Das, was uns Herr Schaffer mittheilt, glaube ich, wäre deshalb nicht anzunehmen, da dort von allfälligen Weisungen die Rede ist. Wir sollen die Möglichkeit einer Weisung gar nicht in das Gesetz bringen; denn es hat eine Instruction gar nicht Statt zu finden, der Deputirte ist nicht schuldig, eine allfällige Weisung zu befolgen; wir sollen daher im §. geradezu sagen, daß es nicht erlaubt ist, Instructionen zu geben und anzunehmen. Was den Beisatz anbelangt, so glaube ich, ist dieser besonders bei dem Umstande wichtig, da schon jetzt einige Deputirte Drohbriefe erhalten haben, und ihnen mit den Rechtsfolgen gedroht wurde. Durch diesen Beisatz wollte man nur den Deputirten vor den mittelbaren Folgen und auch vor den allfälligen Drohungen sicherstellen, aber wesentlich ist er nicht.

Gottweiss: Jeder Abgeordnete hat ja ohnedies einen Ersatzmann. Sind die Wähler mit dem Abgeordneten selbst nicht zufrieden, so können sie ihn ja direct abrufen, und den Ersatzmann an seine Stelle eintreten machen.

Foregger: Ich glaube, daß es den Wählern frei steht, den Wunsch auszusprechen, daß der Abgeordnete zurücktritt. Dieser Wunsch kann durch die öffentliche Meinung so sehr geltend gemacht werden, daß der Abgeordnete nicht im Stande ist, seinen Platz zu behaupten, daher sein Zurücktritt eine nothwendige Folge sein wird.

Haffner: Die Wähler sind zu einem solchen Schritte nicht berechtigt; nach geschahener Wahl ist der Abgeordnete Vertreter des ganzen Landes; wir dürfen dieß nicht aus dem Auge lassen, der Bezirk hat nur zu wählen.

Scheicher: Ich muß den Herrn Dr. List etwas rechtfertigen. Der Bezirk kann sich doch irren, aber da ich selbst anerkenne, daß es demselben nicht frei stehen soll, den Abgeordneten zurückzurufen, wie wäre es denn, wenn der Bezirk das Recht hätte, beim Landtag um die Zurückrufung eines Abgeordneten einzukommen? Der Landtag müßte dann die Sache erheben, und wenn sich der Abgeordnete nicht rechtfertigen kann, so soll der Wunsch des Bezirkes gewährt werden, das wäre von keiner Seite gefährlich.

Wasserfall: Alle diese Vorsichtsmaßregeln sind Gegenstände, welche die Würde und die Heiligkeit eines Abgeordneten als Vertreter des Landes verletzen. So viel Ehrgefühl wird Jeder haben, daß er, wenn die öffentliche Meinung gegen ihn ankämpft, zurücktritt; aber in's Gesetz gehört das nicht, um so weniger, da die Wähler ihren Abgeordneten zu beurtheilen nicht im Stande sind, weil sie bei den Verhandlungen schwerlich beiwohnen werden, und es scheint, daß solche Klauseln zu manchem Mißgriff Anlaß geben. Die Wähler können ja tüchtige Leute wählen. Ich trage auch an, daß der Beisatz „und die daraus fließenden Folgen“ beibehalten werde, damit solche Drohungen, wie sie schon diesmal sowohl den Abgeordneten der Unterthanen als auch der Herrschaftsbefitzer gemacht wurden, ausgeschlossen werden.

Scheicher: Ich bin einverstanden; jedoch weil ein Irrthum leicht möglich ist, und weil man oft die besten Männer übersteht, und nur die sogenannten Maulreißer, die sich bei dem Volke beliebt zu machen wissen, wählt, so soll es dann dem Wahlbezirke freistehen, eine begründete Klage vorzubringen.

List: Das ist um so mehr nöthig, da die Dauer auf fünf Jahre bestimmt ist. Ein Jahr würde weniger machen.

Haffner: Wenn ein Deputirter in seinem Gewissen vollkommen gegen die Meinung seiner Committenten ist, so ist er gar nicht im Stande; eine freie Stimme abzugeben, wenn er an eine Instruction gebunden sein soll. Ist ein Abgeordneter bestechlich, so wird ihn der Landtag selbst ausschließen.

Wasserfall: Das gehört zu den Grundsätzen über das Wahlgesetz, wovon der §. 6 handelt, wir müssen die Bestimmung des Abrufens in Consequenz mit dem §. 6 dem Reichstage überlassen.

List: Warum verschieben wir Alles auf den Reichstag? Wozu machen wir denn einen Entwurf?

Foregger: Der §. 6, der von den Wahlen spricht, schließt die Bestimmungen über die Ausschließung eines Abgeordneten noch nicht in sich; darum wünsche ich einen besondern §., wo es heißen soll: „Jeder Abgeordnete kann vom Landtage ausgeschlossen werden in allen Fällen, wo die Gemeinde ein Mitglied ausschließen kann.“

Wasserfall: Wir entfernen uns nur dadurch von unserm Princip. Das Ganze gehört in's Wahlgesetz.

Foregger: Also muß der §. 6 so stylisirt werden, daß man alles zum Wahlgesetze Gehörige darunter versteht.

Wasserfall: Das gehört ohnedies zum Wahlgesetz, auch heißt es dort „und alle näheren Bestimmungen;“ denn es muß ja wegen der Ausschließung eine neue Wahl vorgenommen werden; auch ist der §. 6 schon beschloffen.

Foregger: Darum schlug ich einen andern §. vor, der recht gut hineinpaßt.

Kottulinsky: Man muß unterscheiden zwischen einem Wahlgesetz und den besondern Bestimmungen über die Ausschließung eines bereits gewählten Abgeordneten.

Präsident: Kann der §. 10 bleiben wie er ist? (Majorität dafür.)

Jetzt über die Beisätze. Zuerst den des Herrn Dr. Foregger.

Foregger: Mein Beisatz ist der: „Es sollen alle jene Gründe, welche beim allgemeinen Reichstage in Wien als Ausschließungsgründe eines Deputirten vom Reichstage gelten, auch beim Landtage als geltend angenommen werden.“ Das gehört nicht in's Wahlgesetz.

Häfler: Mir scheint, dieser Beisatz ist überflüssig, er ist im §. 6 enthalten, aber er ist unschädlich und dient zur Deutlichkeit.

Kalchberg: Auch ich glaube, das gehört nicht in's Wahlgesetz; aber ich möchte den §. allgemeiner stylisirt wissen, in der Art: „Dem Landtage steht das Recht zu, über die Ausschließung eines Abgeordneten zu erkennen;“ davon wird der Landtag nur dann Gebrauch machen, wenn ein Abgeordneter wirklich bescholten ist.

Kottulinsky: Das muß näher bestimmt sein, da könnte wirklich eine tyrannische Majorität alle ihr unangenehmen Abgeordneten ausschließen.

Kalchberg: Man kann zur Sicherheit eine größere Majorität vorzeichnen, obwohl ich auch das kaum nöthig finde.

Häfler: Um dem zu entgegnen, daß dieß genügt, erinnere ich an die Zeiten der alten Bourbons von Frankreich, wo es oft nur 5 oder 6 Deputirte waren, welche vorzüglich das Volk vertraten, und obwohl sie in der Minorität waren, dennoch sagen konnten, wir haben 30,000 Franzosen hinter unserem Rücken. Diese könnten sodann leicht hinausgeschoben werden, nach der Stylisirung des Herrn v. Kalchberg.

Kalchberg: Dagegen führe ich Nordamerika an, wo dieses Recht der Kammer zusteht, wie Sie aus der Verfassung sehen können.

Scheicher: Wenn die Committenten einen Abgeordneten nicht klagen dürfen, so soll auch der Landtag dieses Recht nicht haben. Wer weiß, ob sie nicht Den ausschließen, der den größten Beifall des Volkes hat.

Kottulinsky: Der Landtag soll über die Bescholtenheit eines Abgeordneten aussprechen können, nicht aber ohne Grund denselben ausschließen.

Kalchberg: Das ist dadurch verstanden, daß ich gesagt habe: „über die Ausschließung zu erkennen;“ denn das Vorliegen einer Anklage setze ich voraus.

Foregger: Der Konsequenz wegen müssen wir uns auch hier dem Reichstage unterwerfen; wir müssen daher auch dieselben Ausschließungsgründe annehmen, darum möchte ich sagen, daß es dem Landtage frei steht, nach denselben Bestimmungen, wie beim Reichstage, über die Ausschließung eines Abgeordneten zu entscheiden.

Scheicher: Ich bin nicht einverstanden, der Reichstag kann auch ausarten, bei ihm kann mehr Unfug getrieben werden als bei uns.

Foregger: Es handelt sich nur um Das, was der Reichstag jetzt bestimmt.

Wasserfall: Ich halte jeden Beisatz für überflüssig, das Alles gehört zum Wahlgesetze; wird aber ein Beisatz angenommen, so bin ich für den des Herrn Dr. Foregger, daß ein Landtagsdeputirter vom Landtage nach denselben Bestimmungen ausgeschlossen werden kann, wie ein Reichstags-Deputirter vom Reichstage.

Gottweiß: Vielleicht so: „Der Landtag hat das Recht, über die Ausschließung eines Abgeordneten nach den dießfälligen Bestimmungen des Reichstages zu erkennen.“

Präsident: Das vom Herrn Wasserfall ist klarer. Meine Herren! Soll ein Zusatz über die Ausschließung eines Deputirten gemacht werden?

(Majorität dafür.)

Ich bitte, Herr Dr. Foregger, Ihren Zusatz zu dictiren.

Foregger: „Unter denselben Bestimmungen und insofern ein Abgeordneter aus dem allgemeinen Reichs-

tage ausgeschlossen werden kann, kann auch ein Abgeordneter aus dem Landtage ausgeschlossen werden.“ Ich habe das Wort „aus“ gewählt, damit man auch den Committenten oder wem immer das Recht über die Ausschließung zugestehen kann, wie es beliebt, auch wenn eine Behörde über die Ausschließung entschieden hätte.

Wasserfall: Eine Behörde wird darüber nie zu entscheiden haben, und wäre es, so müßte ich dagegen protestiren.

Foregger: Wir können mit Beruhigung auf den Reichstag sehen, aber wie derselbe auch entscheidet, so paßt diese Stylisirung.

Huhl: Das kann nur geschehen, wenn der Wahlbezirk einverstanden ist.

Emperger: Ich möchte eine kürzere Stylisirung vorschlagen:

„Für die Ausschließung eines Landtags-Deputirten haben dieselben Grundsätze zu gelten, welche der Reichstag für seine Deputirten erläßt.“

Wasserfall: Es entsteht mir in dieser Textirung der Zweifel, wer das Recht der Ausschließung haben soll, ob dasselbe auch den Wählern zusteht oder einer andern Behörde.

Gurnigg: Ich muß gestehen, daß mir derselbe Zweifel aufstößt, und ich würde beantragen, daß offen und klar gesagt würde, dem Landtage steht das Recht zu, einen Deputirten auszuschließen, wenn die gehörigen Erhebungen und Bedingungen vorhanden sind.

List: Die Committenten müssen dabei vorkommen.

Gurnigg: Eine Beschwerde muß vorliegen, und der Landtag hat zu beschließen.

List: In Form einer Petition hat es zu geschehen.

Präsident: Wäre vielleicht diese Formulirung recht: „Insofern als der Reichstag sich vorbehält, in besonderen Fällen seine Deputirten auszuschließen, in den nämlichen Fällen soll auch von dem Landtage die Ausschließung der Landtags-Deputirten zu beschließen sein.“

Wasserfall: Dann haben wir wieder den Zweifel, ob auch die Wähler dabei zu sprechen haben.

Knafl: Ich finde es ganz in der Ordnung, daß die Wähler dabei keinen Einfluß haben, da auch dem Landtage oder dem Reichstage die Prüfung der Wahlen vorbehalten ist.

Scheicher: Der Landtag würde dabei zugleich als Kläger und Richter auftreten, ich wollte das im Einverständniß mit den Committenten. Das wäre zur besonderen Sicherung der Ehre der Uebrigen, wenn die Committenten als Kläger auftreten, dann soll der Landtag zu beschließen haben, sonst erscheint der Landtag als Kläger und Richter zugleich.

Wasserfall: Ich schließe mich der Stylisirung des Herrn Dr. Emperger an, nämlich: „Für die Ausschließung der Landtags-Deputirten findet die Anwendung derselben Grundsätze Statt, welche der Reichstag für die Ausschließung seiner Deputirten bestimmt;“ nur habe ich den Nachsatz: „über eine dießfalls vorliegende Anzeige oder Beschwerde hat der Landtag zu entscheiden.“

List: Die Committenten müssen vorkommen.

Emperger: Die Beschwerde kann von einem Jeden ausgehen, aber dem Landtage muß das Recht zustehen, über die Anzeige zu beschließen; das können nicht bloß die Committenten, dadurch ist auch die Beforgniß jeder willkürlichen Ausschließung beseitigt. Z. B. die Ausschließung wegen allzufreier Ideen, oder wenn ein Deputirter mit den Regierungs-Grundsätzen nicht einverstanden ist.

Häfler: Das gibt noch keine Bürgschaft; denn durch die Majorität kann doch der Beste ausgeschlossen werden, der am volksthümlichsten handelt, wenn Jemand

eine Vorlage macht, in die der Landtag eingehen kann. Ich sehe dabei eine große Gefahr.

Wasserfall: Die Garantie liegt darin, daß die Anzeige nach den vom Reichstage festgestellten Grundsätzen wird begründet sein müssen.

Knafl: Da wäre es auch bedenklich, dem Landtage und Reichstage die Prüfung der Wahlen einzuräumen; aber man muß doch so viel Vertrauen zur Intelligenz und Rechtlichkeit einer ganzen Behörde haben.

Haßler: Da ist noch keine Veranlassung, parteiisch zu handeln; anders ist es, wenn die Debatten beginnen; wenn z. B. ein Deputirter als mächtiger Hemmschuh Allem entgegentritt, dann kann es wohl ein Wunsch der Majorität sein, den lästigen Gast zu beseitigen. Fragen wir nur die Geschichte, wie oft das schon ein Wunsch der Majorität mit allen möglichen Mitteln die Ausschließung des volksthümlichsten Deputirten zu realisiren suchte, und das würde auch bei uns geschehen.

List: Wie es mit dem Deputirten Manuel in Frankreich war, der gewaltsam ausgetrieben wurde.

Knafl: Manchem geht schon ein gewisser Ruf vor, aber man muß schon bei der Wahl voraussetzen, daß man die Besseren nehmen wird.

Wasserfall: Vielleicht gibt das noch eine größere Garantie, wenn wir die größere Majorität von zwei Drittel der Versammlung zu einem solchen Beschlusse fordern, wie schon bei mehreren anderen wichtigen Dingen festgesetzt ist. Dann kann man nicht mehr voraussetzen, daß so Viele gegen Recht und Gewissen einen Deputirten ausschließen werden, wo kein Grund vorliegt.

Haßler: Das gibt einige Garantien, aber nicht die vollständige. Ich habe bereits bemerkt, daß es große Majoritäten gegeben hat, wo aber 4 oder 5 Deputirte eben Diejenigen waren, welche sagen konnten, wir haben 30,000 Franzosen hinter unserem Rücken.

Foregger: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Dr. Wasserfall an, jedoch mit der Bemerkung, daß die Bestimmung über die Größe der Majorität nicht in diesen §., sondern in den §. 17 hineinkomme, wo die Ausnahmen ohnedies festgesetzt sind.

List: Die Committenten müssen auch hineinkommen.

Emperger: Das ist nicht die Folge; auch ich kann ja bemerken, daß ein Deputirter ganz gegen das Volksinteresse spricht, wenn er auch nicht aus dem Wahlbezirke ist.

Haßler: Ich habe schon früher bemerkt, daß die Verbindung mit den Committenten nach der Wahl aufhört, indem sie Vertreter des ganzen Volkes sind.

Emperger: Er vertritt auch die Rechte jedes Einzelnen, daher jeder Einzelne Mängel an ihm finden und ermächtigt sein kann, gegen sein Wirken Einsprache zu thun. Unter den Rechten des ganzen Landes ist auch mein Recht.

Scheicher: Der Antrag des Herrn Dr. Emperger wäre billig; aber die Beschwerde soll nicht von Jedem ausgehen können, sondern wenigstens von Vertrauensmännern, sonst kann der beste Kopf von dem niedrigsten Theil der Bevölkerung, ja durch eine Rotte angeklagt werden.

Wasserfall: Die Ausschließungsgründe werden ja solche sein, die den Deputirten schon vor der Wahl unfähig gemacht hätten, ein solcher zu werden; z. B. wegen Verbrechen, auch muß ja Alles erwiesen sein.

Scheicher: Er kann in gewisser Beziehung der würdigste Vertreter, und doch einer gewissen Classe nicht anständig sein, welche durch eine Anklage seine Ausschließung bewirkt. Darum ist meine Meinung, daß die Klage von glaubwürdigen Leuten ausgehen soll.

Wasserfall: Die Anklage beweist ja noch nichts, es muß ja Alles bewiesen sein; z. B. wegen einem Ver-

brechen muß der Landtag von der Gerichtsbehörde den Ausspruch abwarten, daß er schuldig ist, dann kann erst der Landtag sprechen.

Scheicher: Es kann aber Jemand Handlungen begehren, die nicht Verbrechen sind, aber doch von Niemanden geduldet werden können; z. B. Unsitlichkeit, Saufen und Spielen.

Hochegger: Die Wahlmänner werden wohl wissen, wen sie wählen.

Scheicher: Sie können sich aber leicht irren.

Gottweiß: Es wäre besser, jeden Beisatz wegzulassen.

Präsident: Es können solche Fälle eintreten, wo Jemand ein solches Laster begeht, welches vielleicht vor der Wahl gar nicht bekannt war, das wird aber erwiesen sein müssen, und da werden gewiß neun Zehntel der Versammlung für die Ausschließung sein. Darum kann man den Antrag des Herrn Dr. Wasserfall schon annehmen, und obwohl Einhelligkeit der Stimmen sein wird, so kann man doch eine Majorität von zwei Drittel bedingen.

Herr Dr. Wasserfall, lesen Sie Ihren Antrag.

Wasserfall: Nach der Formulirung des Herrn Dr. Emperger lautet derselbe: „Für die Ausschließung eines Landtags-Deputirten haben dieselben Grundsätze ihre Anwendung, welche der Reichstag in dieser Beziehung für seine Deputirten erläßt.“ Jetzt kommt mein Zusatz: „Ueber eine dießfalls vorliegende Anzeige hat der Landtag über die Ausschließung zu entscheiden.“

Was das weitere Amendement wegen der zwei Drittel betrifft, so will ich dasselbe gern auf §. 17 verschieben, weil dort die Ausnahmefälle vorkommen.

Ulm: Ich glaube auch, daß dieser Zusatz nicht gemacht werden soll; der Reichstag wird die Stimmenanzahl schon auch bestimmen. Wenn man dem Reichstage die Bestimmung der Ausschließungsgründe anvertraut, so überlasse man solchem auch die über die erforderliche Stimmenanzahl. Das erfordert die Consequenz.

Präsident: Anmerken soll man es hier und sagen: über die Stimmenanzahl wird im §. 17 gesprochen.

Foregger: Aber abgestimmt muß über den Beisatz werden, sonst könnte Jemand seine Zustimmung schon deswegens nicht geben, weil ihm das eine Bürgschaft scheint.

Haßler: Ich schließe mich dem Beisatz des Herrn Dr. Emperger an, weil die Majorität einen Beisatz beschloffen hat; denn ich wäre für gar keinen. Der des Herrn Dr. Emperger ist der einfachste, nur steht nicht darin, wer zu entscheiden hat.

Emperger: Da schließe ich mich an Herrn Dr. Wasserfall an.

Haßler: Wir können das dem Reichstage anvertrauen.

Emperger: Der Landtag will selbstständig da stehen.

Präsident: Meine Herren! da Viele von Ihnen Ihre Zustimmung von der Annahme der größeren Majorität von zwei Drittel abhängig machen, so werden wir auch darüber abstimmen.

Knafl: Das mißliebige Wort „Anzeige“ sollte wegbleiben.

Präsident: Also „Beschwerde?“

Knafl: Ja.

Präsident: Sind Sie mit dem Antrage des Herrn Dr. Emperger und Dr. Wasserfall sammt der Majorität von zwei Drittel, welche dann in den §. 17 kommt, einverstanden?

(Majorität für Ja.)

§. 11.

Taggelder und Reisekosten = Vergütung.

„Die Abgeordneten und die Ersatzmänner erhalten die Reisevergütung und Taggelder für die Dauer ihrer Wirksamkeit beim Landtage.“

„Die Größe der Beträge hat immer der vorausgehende Landtag im letzten Jahre der Wirksamkeit seines Mandates für die nächsten fünf Jahre zu bestimmen.“

Präsident: Hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken?

Pittoni: Ich muß nur fragen, aus welchem Fonde das gezahlt wird?

Haßler: Wir meinten aus den Mitteln des Landes.

Präsident: Es wäre auch denkbar gewesen, aus den Wahlbezirken.

Foregger: Die Vertreter des Landes müssen aus der Landescaße bezahlt werden, sonst könnten Unterschleife entstehen; es könnte Einer, der gewählt werden wollte, sagen: ich thue es auch wohlfeiler, und man würde ihn wählen, um sich etwas zu ersparen. Das allgemeine Beste fordert jede Vermeidung von Privatinteressen.

Präsident: Es soll nur ausgesprochen werden, wer zahlt.

Foregger: Herr v. Pittoni hat den Antrag gestellt.

Pittoni: Ich habe auch nur gefragt, glaube aber der Wahlbezirk muß ja auch zum Domesticum beitragen, man würde dadurch dem Lande etwas ersparen.

Scheicher: Ich habe bei unseren Wahlen gesehen, wie nothwendig es sei, daß das Land zahlt.

Emperger: Die Wahlbezirke können oft aus armen Gemeinden bestehen, denen die Zahlung schwer fällt.

Kottulinsky: Die Zahlung von den Wahlbezirken würde zu viele Unzukömmlichkeiten veranlassen.

Haßler: Ich stimme bei, indem es sehr nothwendig ist, die Deputirten von ihren Wahlbezirken unabhängig zu machen.

Präsident: Es käme also der Beisatz: „aus den Mitteln des Landes.“

Emperger: Dazu gehören auch die Gemeinden, vielleicht „aus dem Landesfonde.“

Wasserfall: Wenn der Fond kein Geld hat, so wird eine Umlage gemacht, und wir haben wieder das Nämliche.

Haßler: Vielleicht so: „aus den allgemeinen Mitteln des Landes.“

Präsident: Sind Sie damit einverstanden?

(Majorität für Ja.)

Kann die 2. Hälfte des §. „die Größe der Beträge hat ic.“ (wie oben) auch bleiben?

(Majorität dafür.)

§. 12.

S p r a c h e.

„Die Verhandlungen auf dem Landtage und die Geschäfte bei den Landes-Centralbehörden werden in der deutschen Sprache geführt.“

„Eingaben von Privaten an den Landtag und an obige Behörden können auch in slovenischer Sprache abgefaßt werden.“

Knaßl: Dagegen muß ich im Namen der Slaven Einsprache thun, das würde eine Bevorzugung der deutschen Sprache sein. Zu den wesentlichen Kriterien der Nationalitäten gehört die Gleichberechtigung der Sprache. Es ist dieselbe Frage bei dem Reichstage in Wien zur Sprache gebracht worden.

Stimmen: Auf dem Reichstage wurde beschlossen: „die deutsche Sprache.“

Knaßl: Es wurde vom Reichstage gar kein Beschluß darüber gefaßt, man muß dieß der Einsicht der Nation

überlassen. Man ist dieser gefährlichen Klippe mit vielem Geschick recht glücklich entgangen; die Bohlen insbesondere erklärten deutsch sprechen zu wollen, aber nur als Princip soll diese Sprache nicht gefordert werden.

Kottulinsky: In welcher Sprache soll denn verhandelt werden?

Knaßl: In der man sprechen wird. (Gelächter.)

In welcher Sprache sprechen wir denn jetzt Alle? Auch jene slovenischen Deputirten, welche sich nur schwer im Deutschen auszudrücken im Stande sind, ohne daß dießfalls ein Gesetz früher es angeordnet hat. Würde dieser §. bleiben, so müßte ich mein votum separatum in's Protokoll geben; obwohl ich kein Slovenc, sondern ein Deutscher bin und meine Muttersprache hoch achte, eben deswegen achte ich auch jede fremde Nationalität.

Für den gegenwärtigen Landtag ist der Gebrauch der deutschen Sprache eine vollendete Thatsache; was brauchen wir mehr?

Wasserfall: Der §. ist nicht überflüssig; man glaubte beim Reichstage gar nicht, daß darüber Debatten entstehen würden. Wir können unsere Verfassung in der Folge ändern und immer noch anders beschließen; aber gegenwärtig müßte die halbe Versammlung davon gehen, wenn die Verhandlung nicht deutsch wäre. Dieß würde auch den Behörden die größte Last und Mühe machen; wir glaubten die slavische Sprache ebenmäßig zu achten, indem wir slavische Eingaben gestatten; Sie können schon slavisch reden, aber wir geben Ihnen keine Antwort. Dieser §. ist sehr nothwendig.

Krest: Durch die Constitution sind wir gleich berechtigt. Wir sind beschimpft worden, daß wir nicht gut deutsch können.

Knaßl: Ich weise auf Nordamerika hin, wo man auch mit Dolmetschern verhandelte, auch in der Schweiz war es so, bis man sich über eine Sprache in der Folge verständigte.

Wasserfall: Diesem sollten wir wohl vorbauen, dann müßten auch die Centralbehörden slavisch ihre Entscheidungen geben, und wir würden das Land zwingen zu einer doppelten Registratur und zu doppelten Referenzen. Jeder halbgebildete Slave kann heut zu Tage deutsch.

Krest: Wir werden in 3 Abtheilungen sein: Obersteier, Graz und Marburg, und da können wir in Marburg nicht deutsch reden.

Wasserfall: Wir werden durch die Kreisräthe mit den Slaven slavisch correspondiren. Mehr zu verlangen wäre unbillig; wir geben der slavischen Sprache dadurch ein Zeichen von Hochachtung.

Knaßl: Ich begehre nur den §. wegzulassen und das Weitere der Einsicht der Slaven zuzutrauen. Ich bürgе dafür, daß sie deutsche Deputirte schicken, wenn wir Deutsche es ihnen nicht als Gesetz vorschreiben.

Wasserfall: Schicken sie windische Deputirte, so müssen sie für einen Dolmetscher sorgen, damit sie verstanden werden.

Knaßl: Ich muß im Namen der in Steiermark wohnenden Slovenen wiederholt beantragen, daß dieser §. ganz wegbleibe. Es muß der Einsicht, Bildung und dem Billigkeitsfinne der Slaven anheimgestellt werden, daß sie im Landtag aus Rücksicht für die Sprache der bei weitem größeren Mehrzahl nur deutsch sprechen werden; wozu soll dieser §. 12, der eigentlich nur ein Gegenstand der jedesmaligen Geschäftsordnung beim Landtage sein kann, hier aufgenommen werden, da man demselben als Gesetz keine Geltung sichern, keine Sanction beifügen kann, wenn sich die Slovenen Steiermarks in dessen Bestimmung nicht fügen wollten. Ich setze den Fall, daß in den slovenischen Bezirken Deputirte gewählt werden, welche

nur der slovenischen Sprache mächtig sind? wird man sie zurückweisen, ihre Wahl annulliren?

Wasserfall: Dann werden sie darauf sehen müssen, daß sie mit einem Dolmetscher erscheinen; aber es kann nicht Pflicht des Landtages sein, dafür zu sorgen.

Krest: Ich bitte Herr Dr. Wasserfall, was würden Sie sagen, wenn Sie windisch sprechen müßten; eben so geht es uns, wenn wir deutsch sprechen müßten.

Wasserfall: Ich würde sagen, ich kann nicht windisch, und wenn ich dennoch in der Versammlung erscheinen müßte, so würde ich mit einem Dolmetscher erscheinen. Aber weil hier die Deutschen in der Mehrzahl sind, so ist es billig, daß sich die Minderzahl darnach richtet; denn ich kann ja auch nicht auf einem croatischen Landtage verlangen, daß Alle deutsch sprechen müssen, und zwar meinetwegen.

Krest: In der Constitution ist aber Allen die gleiche Berechtigung versprochen worden.

Wasserfall: Es wird ihnen aber dadurch kein Recht genommen, sie können ja auch Deputirte wählen, die kein Wort deutsch können; aber sie werden unmöglich verlangen können, daß der größere Theil nachgeben soll, weil die nothwendigen Folgen davon die sind, daß in der Centralisirung und im Geschäftsgange eine Störung eintritt.

Krest: Ich glaube, daß dieß dem Reichstage überlassen werden soll, und bitte, mein votum separatum zu Protokoll zu nehmen.

Emperger: Ich bin überzeugt, daß keine Beeinträchtigung der Nationalität hier enthalten ist, sondern der Zweck liegt nur darin, ein allgemeines Verständigungsmittel zu Stande zu bringen. Die Mehrzahl spricht ja doch deutsch, und nur die Minderheit windisch, und es würde wirklich wie bei dem babylonischen Thurmbau aussehen, wenn Einer deutsch und der Andere windisch sprechen würde.

Knafl: Worin liegt also das wesentliche Attribut der Nationalität, wenn nicht in der Sprache? Weit weniger in der Abstammung. Warum einer andern Nation gleichsam den Handschuh hinwerfen? Dieser §. in der neuen Landtagsverfassung kommt mir eben so störend vor, als wenn in einem Ehevertrage schon eine Bestimmung über die Scheidung aufgenommen erscheint.

Emperger: Im §. 3 ist Jedem die Nationalität garantirt; hier handelt es sich ja nur darum, ein allgemeines Verständigungsmittel zu Wege zu bringen, und dazu ist der §. 12 da.

Bertitsch: Ich bin überzeugt, daß die Slovenen Deputirte werden schicken können, die deutsch sprechen; wir haben uns schon bei dem jetzigen Landtage hiervon überzeugt, da Jeder deutsch spricht. Wie schwer würde es aber sein, wenn Obersteier solche schicken müßte, die windisch können, während in Untersteier die gebildete Classe doch immer deutsch spricht.

Emperger: Ich erlaube mir, aufmerksam zu machen, daß in Obersteier es keine windischen Schulen gibt, während in Untersteier wohl deutsche sind.

Gurnigg: Mit Berücksichtigung des §. 81 und des §. 1 muß ich erklären, daß ich die Verantwortung auf mich zu nehmen glaube, und mich bei meinen Committenten zu rechtfertigen wissen werde, wenn ich dem §. 12 meine Zustimmung gebe; nur den einen Beisatz erlaube ich mir zu beantragen, daß nicht die Eingaben allein in slavischer Sprache gemacht werden sollen, sondern daß auch die Erledigung in slovenischer Sprache von Seite des Landtages erfließen möge; denn eine Einigkeit des Herzogthumes Steiermark ist nicht denkbar, wenn nicht der mindere Theil der Slaven dahin nachgibt, daß auf dem Landtage deutsch gesprochen werde. Für die Sicherheit der Nationalität spricht der §. 81 und Diejenigen,

welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich auch in slovenischer Sprache berathen; aber etwas müssen wir nachgeben, weil sonst keine Einigkeit möglich ist; ich glaube aber mit Zuversicht darauf rechnen zu dürfen, daß uns der §. 81 von den Herren nicht angetastet werde.

Emperger: Zur Unterstützung dieses Antrages erlaube ich mir zu bemerken, daß auch die Erledigung in slovenischer Sprache erfolgen soll, damit sich der Gesuchsteller nicht erst einen Dolmetscher suchen muß. Denn es ist etwas Unnatürliches, daß z. B. alle Erledigungen nach Italien in deutscher Sprache geschehen, und ich würde zu dem §. nur den Nachsatz beantragen: „Eingaben in slovenischer Sprache müssen auch in slovenischer Sprache erledigt werden.“

Bertitsch: Das wäre aber eine sehr schwierige Sache; denn dann müßte wenigstens jeder Vorsteher windisch können, weil er sonst nicht weiß, was er unterschreibt.

Kottulinsky: Ich glaube, die Sache würde dann so sein: die Beschlüsse werden vom Landtage in deutscher Sprache gefaßt, und so wie jetzt muß dann derselbe Ze manden haben, der die Sache in das Windische übersetzt. Der Landmann müßte also einen permanenten Uebersetzer haben, der unter seinem Eide Alles, was ihm übergeben wird, zu übersetzen hat.

Krest: Ich bitte noch einmal, meine Meinung zu Protokoll zu nehmen, daß darüber der Reichstag entscheiden möge.

Kottulinsky: Ich muß noch einmal bemerken, daß dieser Gegenstand nicht vor den Reichstag, sondern vor den Landtag gehöre. Ueberhaupt muß ich bemerken, daß es mich sehr befremdet, daß dieser Paragraph, welcher von der Commission nur zur Wahrung der besten Interessen der Slovenen in dem Entwurfe aufgenommen wurde, einen solchen Anstand findet.

Knafl-Lenz: Schon bei dem ersten Blicke in den Entwurf war mir dieser Paragraph sehr befremdend; es wäre, wie gerade die gegenwärtige Debatte satfam beweiset, viel zweckmäßiger gewesen, darüber gar nichts zu sagen.

Kottulinsky: Aber ich glaube, wenn man ein Gesetz macht, soll man in dieser Beziehung doch auch etwas festsetzen.

Krest: Werden Sie aber ein Zutrauen haben, wenn Sie zu einer windischen Versammlung kommen und nicht windisch verstehen?

Gurnigg: Ich glaube, der Herr Deputirte wird zufrieden gestellt sein, wenn der §. 81 in Verbindung mit dem §. 12 in Verhandlung gezogen wird, weil der §. 81 beantragt, daß der von den Slovenen bewohnte Theil des Marburger Kreises zum untersteierischen Kreisrathe gezogen werden soll, dadurch erhalten wir eine hinlängliche Garantie.

Wasserfall: Dann könnten wir den §. 81 ja gleich vornehmen, er ist nur kurz.

Hasler: Ich bitte, die slovenischen Deputirten mögen sich überzeugt halten, daß die Commission von dem lebhaften Gefühle durchdrungen war, alles dasjenige, was die Billigkeit verlangt, und die Gewissenhaftigkeit zu erfüllen vermag, für Steiermark zu thun. Wir wollen Steiermark, wie es seit Jahrhunderten bestanden hat, aufrecht erhalten, und alle Bewohner derselben als gleich berechtigt ansehen, und zwar nicht bloß dem Worte, sondern auch der That nach; denn nur dadurch werden wir Steiermark auf einen glorreichen Zustand und zur Blüthe bringen können. Wir haben Alles gethan, was wir thun konnten, aber am Landtage müssen wir doch ein Mittel haben, um uns gegenseitig zu verständigen; dazu ist die deutsche Sprache, weil es für uns schwierig, ja unmöglich wäre, in windischer Sprache zu verhandeln. Zudem ist

der slovenische Theil auch die Minderheit von den Bewohnern der Steiermark. Es können also als Deputirte auch solche gewählt werden, die nur windisch verstehen, aber diese werden sich dann einen Dolmetscher halten müssen. Der §. 12 steht bloß da, um Zwistigkeiten hindanzuhalten, die sich sonst möglicher Weise ereignen können, wie es auch bei dem Reichstage in Wien geschehen ist.

Gurnigg: Ich sehe mich veranlaßt, nachdem im §. 81 die sichere Garantie ausgegeben ist, zur Beruhigung aller Jener, die meine Ansicht noch nicht theilen sollen, anzufuchen, daß der §. 81 in gewisse Verbindung mit dem §. 12 gebracht werde, dadurch ist dann Allem abgeholfen.

Krest: Dadurch ist nicht abgeholfen; hier muß in slovenischer Sprache gesprochen werden.

Wasserfall: Hr. v. Gurnigg wünscht, daß der §. 81 früher berathen werde; es schadet nicht, und um die Abgeordneten zu beruhigen, können wir das thun.

Scheicher: Ich war 3 Jahre in Pohlen, da ist in Warschau von den Pohlen den Deutschen zu lieb deutsch gesprochen worden; warum wollen wir hier in unserm Vaterlande eine neue Ordnung der Dinge einführen?

Krest: Das verlangt Niemand, sondern wir wollen nur dem slovenischen Kreise zugetheilt werden.

Gurnigg: Im §. 81 werden Sie das finden, was Sie wünschen.

Präsident: Zur Beruhigung werde ich auch den §. 81 vorlesen lassen.)

(Der §. 81 wird gelesen und lautet:)

Eintheilung des Landes.

„Steiermark wird in administrativer Beziehung in 3 Theile getheilt, und zwar in Ober-, Mittel- und Untersteiermark. Obersteiermark umfaßt den bisherigen Judenburg und Bruckner Kreis, Mittelsteiermark den Grazer und den von Deutschen bewohnten Theil des Marburger Kreises, zu Untersteiermark endlich gehört nebst dem von Slaven bewohnten Theil des Marburger Kreises der ganze bisherige Gailthier Kreis.“

Kottulinsky: Zur größeren Verständlichkeit wäre es auch gut, hier den §. 82 vorzulesen.

(Wird vorgelesen und lautet:)

§. 82.

Kreisräthe und Wahl derselben.

„In jedem der 3 Kreise soll ein Kreisrath bestehen, dessen Mitglieder nach folgenden Bestimmungen auf 5 Jahre gewählt werden:“

- a) Der Gemeindeversammlungs-Ausschuß jeder bürgerlichen und Hauptgemeinde eines Kreises wählt zum Kreisrathe einen Abgeordneten, und zwar nach dem für die Gemeinden bestimmten Wahlgesetze.
- b) Diese Abgeordneten versammeln sich im Hauptorte des Kreises unter dem Voritze des Alters-Präsidenten.
- c) Aus dieser Versammlung wird die Hälfte durch das Loos ausgeschieden, und bildet den Kreisrath.
- d) Diejenigen, welche die andere Hälfte ausmachen, sind nach der Reihenfolge die Ersatzmänner.

Kottulinsky: Durch diese Eintheilung in drei Kreise glauben wir das Nationalinteresse ganz gesichert, indem den slavischen Bewohnern unmittelbar Gelegenheit zu ihrer Ausbildung gegeben ist.

Gurnigg: Wenn der §. 81 jetzt verhandelt werden soll, so habe ich nur noch beizufügen, daß in Untersteiermark die Verhandlungen bei dem Kreisrathe in windischer Sprache gepflogen werden müßten.

Foregger: Es soll jedem Kreise freistehen, bei dem Kreisrathe zu verhandeln in der Sprache, in der er will, und es ist kein Zweifel, daß die Obersteierer deutsch, und die Untersteierer windisch verhandeln werden.

Präsident: Der Kreisrath wird ja von den Bewohnern des Kreises selbst gewählt.

Kottulinsky: In Untersteier wird sich das Verhältnis herausstellen, daß dort im versammelten Kreisrathe, da die meisten nur slavisch sprechen, auch slavisch verhandelt werden wird; bei uns im Landtage aber wird deutsch verhandelt, weil die meisten nur deutsch sprechen können.

Ulm: So viel ich die frühere Bemerkung des Hrn. Krest verstanden habe, so will er nur, daß Steiermark in administrativer Hinsicht so eingetheilt werde, daß die Slaven für sich eine abgeforderte Administration in slovenischer Sprache geführt erhalten; daran ist aber wohl nicht zu zweifeln, denn jetzt schon ist die Weisung ergangen, daß die Bescheide auf Verlangen in windischer Sprache gegeben werden müssen, und in der Folge werden auch die übrigen Urkunden, Eheverträge ic. auf Verlangen in windischer Sprache ausgefertigt werden.

Präsident: Ich frage, meine Herren, kann der Paragraph mit dem Zusatz des Hrn. Gurnigg: „Alle Eingaben in slavischer Sprache müssen auch in dieser erledigt werden oder nicht,“ bleiben?

(Große Majorität dafür.)

Krest: Ich bitte, meinen Antrag zu Protokoll zu nehmen.

Präsident: Kommen Sie zu mir, und lesen Sie, was Sie, um es in das Protokoll aufzunehmen, sich angemerkt haben, da der mündliche Vortrag Ihnen zu schwer fällt.

(Krest liest.)

Stimmen: Hr. Krest hat den Antrag gelesen; das ist nicht seine Meinung, das ist ganz wieder was Anderes!

Krest: Ich habe das thun müssen, weil ich nicht gut deutsch sprechen kann, und ich habe Mühe gehabt, dies zusammen zu schreiben; auch habe ich oft gesehen, daß Viele ihre Meinung niedergeschrieben und stylisirt haben, um sie dann zu dictiren.

Scheicher: Ich muß bezeugen, daß er es hier in der Versammlung geschrieben hat.

Rhünburg: Hr. Krest hat hier eine ganz andere Meinung zu Protokoll gegeben, als er ausgesprochen hat?

Kottulinsky: Solche nachträgliche Vota separata können nicht angenommen, und müssen zurück gewiesen werden, wie dies bei Hrn. Oblat, Hirschhofer ic. hier geschehen ist. Was für den Einen recht ist, muß für den Andern billig sein; wir können hier eines Einzelnen wegen keine Ausnahme machen.

Krest: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß über den §. 12 noch nicht abgestimmt gewesen ist, als ich meine Bemerkung gemacht habe.

Rapotar: Aber darüber ist abgestimmt worden, daß Steiermark unzertrennlich bleiben müsse.

Präsident: Die Aeußerung des Hrn. Krest ist dem §. 1 entgegen.

Gurnigg: Das von Hrn. Krest Ueberreichte ist dem, was er anfangs mündlich ausgesprochen hat, nicht gleichlautend, daher muß ich dagegen protestiren.

Wasserfall: Das ist ein Widerspruch mit dem §. 1, denn dort haben wir gesagt, daß Steiermark vereint bleiben müsse, und hier spricht Hr. Krest in seinem Votum separatum aus, daß es ihm ganz gleichgiltig sei, ob er zu Krain oder Kärnten zugetheilt wird, wenn er nur mit den Slaven vereint wird. Bei dem §. 1 hat sich keine Stimme für diese Ansicht erhoben, und wir können auf das keine Rücksicht nehmen, was ein einziger Steiermärker gesagt hat.

Krest: Ich bitte, meine Aeußerung zu Protokoll zu nehmen.

Bertitsch: Ich erlaube mir zu bemerken, Hr. Krest möchte das mündlich sagen, was er hier schriftlich hat; er muß es ja doch beiläufig wissen.

Foregger: Diese Protestation des Hrn. Krest steht einem Circulare ähnlich, welches unlängst bei uns circulirt ist, und es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn diese Protestation auch nicht von Einer Feder ist, doch den nämlichen Verfasser hat. Dort ist von einer Petition an das Ministerium die Rede, um ein südslavisches Reich zu gründen; hier ist die nämliche Idee von Hrn. Krest entwickelt. Es kann hier auf diese Aeußerung um so weniger Rücksicht genommen werden, weil es selbst nicht die Meinung eines Deputirten, sondern eines fremden Individuums ist.

Krest: Mein Wunsch geht nur dahin, daß die Sprache arrondirt werde.

Bertitsch: Er protestirt nur gegen den §. 1, denn er sagt hier, daß es ihm gleichgiltig sei, welchem Lande er zugetheilt werde.

Ulm: Er hat früher gesagt, daß er sich von Steiermark nicht trennen will, er spricht nur die Garantie der Sprache an.

Kottulinsky: Es wäre hier nur einfach festzustellen, ob dieses nachträglich gelesene Votum separatum aufzunehmen sei oder nicht?

Präsident: Soll dieses Votum separatum aufgenommen werden oder nicht, die dafür sind, belieben aufzustehen!

(Krest steht allein auf.)

Präsident: Also wird das Votum separatum nicht aufgenommen.

Ihr mündliches Votum, Hr. Krest, geht dahin, daß Sie gegen diesen Paragraph protestiren, weil Sie glauben, daß die slavischen Interessen dadurch verletzt seien. Ist das Ihre Meinung?

Krest: Ich bitte Excellenz, ich habe meine Meinung gesagt.

Leitner: Ich habe Ihre Aeußerung, Hr. Krest, so aufgenommen, die Constitution sichert jeder Nationalität ihre Rechte, und es soll die Frage über die Sprache bei den Landtagsverhandlungen vom Reichstage entschieden werden.

Präsident: Ist Ihnen das recht?

Krest: Das wäre mir recht, aber ich habe gebeten —

Präsident: Das wäre ein Widerspruch; gehen wir nun zu dem

§. 13.

Ueber die Einberufung des Landtages.

„Der Landtag ist durch den Landesauschuß jährlich wenigstens einmal, und zwar drei Monate vor dem zur Eröffnung des österreichischen Reichstages festgesetzten Zeitpunkt, in Ermanglung einer solchen Zeitbestimmung aber auf den 1. November einzuberufen.“

„Außerdem ist der Landtag einzuberufen, so oft es der Landesauschuß für nothwendig erachtet, auch jedenfalls dann, wenn es wenigstens 41 Landtagsmitglieder in einer an den Landesauschuß gerichteten Einlage verlangen.“

Präsident: Hat Jemand Etwas zu bemerken?

Gottweis: In Berücksichtigung des Weinbaues dürfte hier eine Aenderung angenommen werden. Da der Weinbau eine der Hauptquellen des Einkommens für Steiermark ist, und da der Besitz von Weingärten häufig in den Händen derer sich befindet, die häufig zur Vertretung gewählt werden; so ist ein Zeitpunkt zu bestimmen, da die Besitzer auch in jenen vorzüglichsten Gebirgen, wo die Weinlese erst gegen Ende des Octobers beginnt, ihre Geschäfte beendigt haben. Es dürfte vielleicht der 15. No-

vember anzunehmen sein, denn bis dahin kann wohl Alles, selbst mancher Verkauf schon geschlichtet sein.

Präsident: Es gibt Fälle, wo die Weingartbesitzer bis 15. November noch keine Zeit haben, wie dies bei den Luttenberger Weingärten der Fall ist, wo die Lese häufig erst Anfangs November Statt finden.

Ulm: Ein anderes Interesse ist auch das, daß im November und December der Landwirth gerne zu Hause bleibt, um seine Producte zu verkaufen, welches Geschäft er nicht gerne einem Anderen überläßt, weil er nicht das Vertrauen hat. Es wäre daher, wenn die Agriculturverhältnisse berücksichtigt werden wollen, auch gut, wenn der Termin der Zusammenkunft des Landtages abgeändert würde.

Scheicher: Wegen dem Verkaufe der Producte macht es nicht viel, denn damit ist man bald fertig; aber wegen der Weingärten ist es wirklich gut, wenn die Zusammenkunft des Landtages bis auf den December verschoben wird; der Fasching wäre aber keine geeignete Zeit hierzu.

Präsident: Da könnten wir verführt werden.

Hochegger: In so ferne hierbei die landwirthschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, wäre der 1. Jänner besser, weil man dort schon mit allen Arbeiten fertig ist, und weil da alle Verwechslungen mit dem Dienstpersonale vorgehen; denn nach unserer jetzigen Gepflogenheit treten mit 1. Jänner die Dienstboten ein und aus; dann hat auch früher Jemand bemerkt, daß man doch Zeit haben müsse, um seine Producte zu verkaufen, auch diese Zeit wäre dadurch gewonnen. Was aber die Bemerkung des Hrn. Scheicher betrifft, daß der Fasching kein geeigneter Zeitpunkt sei, muß ich bemerken, daß sich jeder Deputirte innerhalb seiner Grenzen stets zu benehmen wissen wird.

Bertitsch: Wenn aber der 1. Jänner dazu bestimmt wird, so wäre das gerade in Bezug auf die Dienstboten nicht gut; denn man bekommt diese Leute zum neuen Jahr und kennt sie daher doch nicht; es ist also sehr schwer, sich auf solche verlassen zu müssen, während man die älteren schon kennt, und auch weiß, ob man sich auf sie verlassen kann oder nicht.

Hochegger: Aber die ersten Arbeiten, die man den Dienstboten gibt, sind nicht von so großem Belange; auch treten nicht alle Dienstboten auf einmal aus.

Bertitsch: Hr. Hochegger werden aber wissen, daß, wenn man auf die Dienstboten nicht gleich Anfangs sieht, man das ganze Jahr hindurch schlechte Dienstboten hat.

Darnhofer: Dieses ist besonders dort der Fall, wo die Viehzucht den Haupterwerbszweig der Landwirthschaft bildet.

Gruschnigg: Ich glaube, es soll hier gar keine Entschuldigung angenommen werden, und zwar aus dem Grunde, weil der Landtag zu jeder Zeit einberufen werden kann; Jeder soll kommen, und mit 1. Jänner soll der Landtag anfangen. Es werden ja ohnehin nicht Alle von Steiermark einberufen; will aber ein Deputirter von hier fortgehen, so soll er das nicht eher thun dürfen, bis er nicht den Ersatzmann geschickt hat.

Gasteiger: Es kommen ja nur auf 12,000 Einwohner Ein Deputirter und Ein Ersatzmann.

Wasserfall: Ich glaube, daß man hier nicht abschließend auf einen Zweig, nämlich auf die Landwirthschaft Rücksicht nehmen könne; die anderen Deputirten haben ja auch ihre Beschäftigungen, und doch müssen diese zum Wohle des Landes kommen; daher sehe ich nicht ein, daß man den Termin, weil es Einigen gerade comoder wäre, im Jänner zu kommen, abändern sollte.

Mandell: Auch ich bin der Ansicht, daß es bei dem 1. November verbleiben soll.

Präsident: Meine Herren, es ist jetzt schon viel über diesen Paragraph gesprochen worden, daher frage ich nun, ob dieser Paragraph bleiben kann wie er hier gedruckt ist, ja oder nein?

(Große Majorität dafür.)

§. 14.

Constituierung des Landtages unter dem Alterspräsidenten, dann Wahl des Landeshauptmanns, des Vicepräsidenten und der Schriftführer.

„Das erste Geschäft der Landtagsversammlung ist, unter Vorsitz des Alterspräsidenten mit Beiziehung der zwei jüngsten Abgeordneten als Schriftführer die Prüfung der Wahlen vorzunehmen. Der Alterspräsident hat, sobald wenigstens 41 Abgeordnete versammelt, und deren Wahlen für unbeanstandet erkannt sind, die Landtagsversammlung für constituirt zu erklären, welche sofort aus ihrer Mitte den Landeshauptmann als ihren Präsidenten und den Vicepräsidenten durch absolute Stimmenmehrheit, dann zwei Schriftführer durch relative Stimmenmehrheit, und zwar den Landeshauptmann auf fünf Jahre, die übrigen aber auf die Dauer des Landtages mittelst geschlossener Stimmzettel zu wählen, und sohin die Geschäftsordnung zu bestimmen hat.“

Präsident: Hat Jemand hierüber Etwas zu bemerken?

Bertitsch: Nur das Einzige möchte ich hier bemerken, daß die zwei jüngsten Abgeordneten als Schriftführer bestimmt werden sollen; es wird hart zu entscheiden sein, welche die Jüngsten sind, ich glaube, die Anfangs kommen und fähig sind, sollen Schriftführer sein.

Wasserfall: Sobald 41 beisammen sind, hat das Alterspräsidium die Versammlung als constituirt zu erklären und die zwei Jüngsten als Schriftführer zu bestimmen.

Präsident: Das ist überall so der Fall, auch beim Reichstage geschieht es so.

Häfler: Ausgenommen, wenn der Jüngste nicht schreiben kann.

Gottweiß: Zur größeren Deutlichkeit möchte ich die Forderung so beantragen, daß der zweite Satz nach dem Worte „erklären“ geschlossen werde, dann ein neuer Satz anfangs, und so die Forderung weniger gedehnt sei, nämlich: Der Alterspräsident hat, sobald wenigstens 41 Abgeordnete versammelt und deren Wahlen für unbeanstandet erkannt sind, die Landtagsversammlung für constituirt zu erklären. Diese hat sofort aus ihrer Mitte 2c. Stimmen: Das ist ganz das Gleiche.

Bertitsch: Ich muß noch fragen, ob zu Schriftführern die lezt Angekommenen oder die Jüngsten gewählt werden?

Stimmen: Die Jüngsten nach dem Lauffcheine.

Präsident: Kann der §., wie er im gedruckten Entwurfe steht, bleiben?

(Alle Ja!)

§. 15.

Ueber die Verpflichtung der Abgeordneten, bei den Sitzungen zu erscheinen, über den Austritt und die Beurteilung der Abgeordneten, dann über die Berufung der Ersatzmänner.

„Kein Abgeordneter darf ohne wichtige Ursache sich der Theilnahme an den Sitzungen des Landtages entziehen.“

„Austritts- wie Urlaubsgesuche der Abgeordneten sind dem Landtage durch das Präsidium desselben zur Entscheidung vorzulegen.“

„Die Einberufung eines Ersatzmannes kann nur vom Präsidium des Landtages über einen Beschluß des letzteren verfügt werden.“

Gruschnigg: Excellenz, ich muß bemerken, daß, wenn ein Deputirter einen Urlaub haben will, denselben nicht früher erhalten soll, als bis sein Ersatzmann hier ist; denn jetzt gibt es viele Fälle, wo die Deputirten fortgehen, ohne einen Ersatzmann zu stellen.

Pittoni: Das ist nicht in allen Fällen möglich, z. B. bei Unglücksfällen in einer Familie und andern bringenden Fällen kann er nicht warten, bis der Ersatzmann kommt.

Gruschnigg: Diese Fälle sollen ausgenommen werden.

Kottulinsky: Ein Abgeordneter mehr oder weniger, das hat keinen bedeutenden Einfluß; allein, ich bin hier auf eine andere Lücke aufmerksam gemacht worden, nämlich darauf, daß den Staatsdienern der nöthige Urlaub nicht verweigert werde.

Pittoni: Ich erlaube mir auf den Antrag des Hrn. Gruschnigg noch zu bemerken, daß kein Deputirter gezwungen werden kann, in jeder Sitzung zu erscheinen; allein, daß nicht zu wenig in der Sitzung sind, ist dadurch vorgefagt worden, daß zu einem gültigen Beschlusse wenigstens 46 Mitglieder zugegen sein müssen.

Saffran: Davon spricht der §. 16.

Scheicher: Ich finde es zweckmäßig, daß auf das, was Hr. Gruschnigg gesagt hat, gesehen werde.

Kottulinsky: Dieser §. sagt nicht, daß man fortgehen könne, wenn man will, sondern gerade das Gegenteil.

Pittoni: Wir haben heute den Fall, daß der Hr. Gottsberger krank ist.

Präsident: Es ist dem Landtage die Beurteilung überlassen, und der wird schon sehen, was er thun muß.

Wasserfall: Ich stimme mit dem Antrage des Hrn. Grafen Kottulinsky überein, und finde den Zusatz für nöthig: „Öeffentlichen Beamten darf der Urlaub nicht verweigert werden.“

Kottulinsky: „Öeffentlichen Beamten und Militärs.“

Foregger: Auch den Advocaten; die Stylisirung soll daher allgemeiner sein.

Kalchberg: Diese Bestimmung gehört nicht hieher, sondern in das Wahlgesetz; hier in diesem Gesetze haben wir den Landtag als constituirt zu betrachten.

Kottulinsky: Ich läugne nicht, daß diese Bestimmung in das Wahlgesetz gehöre, allein, da dort diefalls keine Bestimmung vorkommt —

Kalchberg: Warum wollen wir hier nicht dem Reichstage vertrauen; im Wahlgesetze werden noch andere wichtige Punkte hineinkommen.

Häfler: Auch ich glaube, daß dieß im allgemeinen Wahlgesetze vorkommen wird; wir sollen also dieses hier nicht verhandeln.

Präsident: Ich werde zuerst fragen, kann der §. so bleiben wie er ist?

(Alle Ja.)

Nun werde ich über den Zusatz, den Hr. Graf v. Kottulinsky beantragt hat, abstimmen lassen.

Kottulinsky: Euer Excellenz, ich bestehe nicht darauf.

§. 16.

Erfordernisse zur Gültigkeit eines Landtagsbeschlusses.

„Zu einem gültigen Beschlusse der Landtagsversammlung ist in der Regel die Anwesenheit von wenigstens 41 Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.“

List: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Zusatz: „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten,“ wegbreiben kann, indem bei 41 Mitgliedern keine Stimmengleichheit möglich ist.

(Allgemeines Lachen.)

Stimmen: Es können auch 42, 44, 46 Mitglieder u. s. w. sein.

Präsident: Hat Jemand gegen diesen §. etwas einzuwenden, kann er so bleiben wie er ist?

(Alle Ja.)

Nachdem der §. 17 zu einer längeren Debatte führen wird; so verschoben wir ihn auf morgen. Schließlich muß ich Ihnen noch eröffnen, daß wegen der bevorstehenden Festlichkeit die Sitzung morgen erst um 11 Uhr beginnen wird.

XL. Sitzung am 10. August 1848.

(Fortsetzung über den Entwurf der definitiven Landtagsorganisation und Verhandlung über das Fortbestehen des gegenwärtigen provisorischen Landtags mittelst eines aus diesem gewählten Ausschusses.)

Vorlesung des Protokolls der 38. Sitzung.

Emperger: Ich habe gestern den Wunsch der freien Ausübung aller Religionsconfessionen und der persönlichen Freiheit beim §. 3 dahin ausgesprochen, daß keine Verhaftung vorgenommen werden darf, außer es wird Jemand auf der That ertappt, und daß jedem gefänglich Eingezogenen binnen 24 Stunden die Ursache der Verhaftung angegeben, und er gegen Stellung von Bürgen auf freiem Fuße untersucht werden muß.

List: Auch ich war dieser Meinung.

Emperger: Beim §. 6 habe ich mich für die directen Wahlen ausgesprochen, was ich nachträglich im Protokolle anzumerken bitte.

Wasserfall: Ich weiß mich nicht zu erinnern, daß Sie beim §. 6 ein Separatvotum zu Protokoll zu nehmen gewünscht haben, vom §. 3 aber weiß ich es.

Emperger: Wenn ich es nicht gethan habe, so bitte ich, es jetzt zu Protokoll zu nehmen; denn ich bin zu sehr überzeugt von der Wohlthätigkeit der directen Wahlen.

Pittoni: Es ist gegen die Geschäftsordnung.

Wasserfall: Ich bin von mehreren Herren Deputirten der Städte und Märkte ersucht worden, ihren Wunsch vorzubringen, daß allenfalls nach Beschluß dieses Abschnittes das Provisorium zur Verhandlung käme, welches am Ende dieses Verfassungsentwurfes vorkommt; weil die Herren nur diese Woche Zeit haben und sich dann entfernen müssen; das Provisorium ihnen aber so wichtig scheint, daß sie wünschen, der Berathung beizuwohnen, während sie mit der Landtagsverfassung nach dem gedruckten Entwurfe schon einverstanden zu sein scheinen. Ich trage diesen Wunsch daher vor, und bitte in ihrem Namen, daß das Provisorium früher berathen werde.

Emperger: Auch ich schließe mich diesem Antrage an, erlaube mir aber noch einen weitem zu stellen. Wie wäre es, da der ganze Entwurf der Verfassung so wichtig ist, daß man so viel Zeit als möglich für denselben verwenden soll, wenn wir auch Nachmittags Sitzung halten würden, und vielleicht noch diese Woche die Sache berathen können.

Präsident: Dieß wird schwer sein, weil jeder der Deputirten außerdem noch andere Geschäfte hat. Ich selbst muß mich hier gleich anführen. Die ständischen Geschäfte gehen fort; die Referenten haben ihre Referate zu machen, die Secretäre die Protokolle; ich habe die ständischen Referate zu autorisiren, zu revidiren, zu unterschreiben, auch das thue ich Nachmittags und sehr oft, wie z. B.

gestern bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Nacht. Wenn wir aber Nachmittags auch Sitzung halten sollten, so müßten entweder die currenten ständischen Geschäfte liegen bleiben oder Niemand schlafen gehen.

Emperger: Zur Begründung meines Antrages glaube ich, anführen zu können, daß sich so viele Herren entfernen können, daß nicht genug Mitglieder hier sein könnten, als nothwendig sind, um einen gültigen Beschluß zu fassen; nur das hat mich dazu bestimmt.

Präsident: Wir haben z. B. in dieser Woche Nachmittags zwei Sitzungen, morgen ist Ausschusrath und übermorgen Verordneter Rath.

Wasserfall: Ich glaube, daß die Herren Deputirten der Landgemeinden so lange da bleiben werden, bis wir Alles berathen haben.

Scheicher: Wir gehen nicht weg.

Stimmen: Uns wäre es lieber, wenn wir gleich fort arbeiten können.

Emperger: Dann nehme ich meinen Antrag zurück, denn da ist die Zahl 46 vollzählig.

Präsident: Wir müssen nur trachten, daß wir viel in einem Tage vornehmen können. Wenn nur Wesentliches gesprochen wird, und kein unnützer Aufenthalt Statt findet, so können wir in einem Tage viel machen. Ich frage Sie nun, meine Herren, ob Sie damit einverstanden sind, daß nach Beendigung dieses Abschnittes das Provisorium berathen werde.

(Einhelligkeit für Ja.)

§. 17.

Ausnahmen.

„Wenn durch einen Landtagsbeschluß ein Antrag auf Aenderung der Landesverfassung gestellt wird; so soll über einen solchen Antrag erst im nächsten Landtage abgestimmt werden. Zur Gültigkeit eines derlei Beschlusses auf Aenderung der Landesverfassung ist die Zustimmung von zwei Dritt-Theilen aller Landtagsabgeordneten erforderlich.“

„Dieselbe Stimmenmehrheit wird auch zu einer gültigen Verfügung über das ständische oder Landes-Stammvermögen, so wie zu einer wesentlichen Verfügung im Credit- und Schuldenwesen, wodurch dem Lande neue Lasten aufgelegt oder Rechte von demselben aufgegeben werden sollen, endlich zu jeder Verfügung, wodurch eine ständische gemeinnützige Anstalt in ihrer Wesenheit verändert oder aufgehoben, oder wodurch eine derlei Landesanstalt errichtet werden soll, erfordert.“